Der Rechtsbegriff der Zinsen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Harry Jacobus

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	A. Einleitung	1
	B. Geschichtlicher Teil.	
§ 1.	I. Römisches Recht	2
§ 2.	II. Älteres deutsches Recht	11
§ 3.	III. Kanonisches Recht	13
§ 4.	IV. Gemeines Recht	14
	V. Partikularrechte.	
§ 5.	1. Preußisches Recht	17
§ 6.	2. Französisches Recht	19
§ 7.	3. Österreichisches Recht	19
§ 8.	4. Sächsisches Recht	20
	C. Geltendes Recht.	
§ 9.	I. Der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich der Bezeichnung Zinsen	22
§ 10.	II. Die Beschaffenheit des Kapitals	23
	III. Allgemeine Merkmale der Zinsen.	
§ 11.	1. Die Zinsen stehen in einem Größenverhältnis zum Kapital	26
§ 12.	2. Sie sind dem Kapital gleichartig	28
§ 13.	3. Sie sind nach der Zeit des Kapitalsgebrauchs bemessen	31
§ 14.	4. Sie sind regelmäßig wiederkehrende Erträge genannt	34
	IV. Die Zinsen als Früchte.	
§ 15.	1. Die Zinsforderungen sind unmittelbare Früchte der Kapitalsforderung nach § 99 Abs. 2 BGB.	35
§ 16.	2. Die Zinsforderungen sind mittelbare Früchte der Kapitalsforderung nach § 99 Abs. 3 BGB.	37
§ 17.	V. Die Arten der Zinsen dem Entstehungsgrunde nach	39
	VI. Verhältnis der Verpflichtungen zu einander, deren Gegenstand Zinsen und Kapital sind.	

Seite

1. Akzessorische Natur der Zinsverbindlichkeit, die sich äußert:

§ 18. a) bei ihrer Entstehung 43

§ 19. b) bei ihrem Fortbestand 44

2. Selbständige Eigenschaften der einzelnen Zinsverpflichtungen.

§ 20. a) Die Zinsleistungen sind selbständige Nebenleistungen 47

§ 21. b) Die Zinsleistungen können als Teilleistungen im Sinne des § 266 BGB. in Betracht kommen 50

VII. Wirtschaftliche Funktionen der Zinsen.

1. Die Zinsen als Vergütung für den Kapitalsgebrauch, und zwar:

§ 22. a) für den gewährten 53

§ 23. b) für den vorenthaltenen 53

§ 24. c) trotz des weder gewährten noch vorenthaltenen Gebrauchs 54

§ 25. 2. Die Zinsen als gesetzlich fixiertes Mindestmaß des Schadensersatzes und als alleiniger Schadensersatz 56

§ 26. 3. Die Zinsen als Prämie für die Gefahr des Kapitalverlustes 57

§ 27. 4. Die Zinsen unter dem Gesichtspunkte der Konventionalstrafe 58

§ 28. D. Ergebnis 61

Literaturverzeichnis.

Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 1886.

Boehm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins. 1902.

Carus, Die selbständige Klagbarkeit der gesetzlichen Zinsen, eine von der Juristenfakultät zu Halle gekrönte Preisschrift. 1876.

Conrad, Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 1905.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1903.

Cretschmar, Rheinisches Zivilrecht. 1896.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1902.

Cuiacius, Opera. Bd. 3.

v. Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 1905.

Dernburg, Pandekten. 1892.

Dernburg, Das Obligationenrecht Preußens und des Reichs. 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1908.

Donellus, Opera. Bd. 8.

Eccius, Zur Lehre von der Zurückweisung von Teilzahlungen. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 49.

Eck, Sammlung von Vorträgen über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. Heft 1.

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 1903.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1903.

Endemann, W., Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. 1883.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 1906.

Engelmann, Deutsches Handels-, Wechsel- und Seerecht. 1908.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 1900.

Fischer, O., Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 1887.

Fischer, O., Die Verletzung des Gläubigerrechts als unerlaubte Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1905.

Fischer, O. u. Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Anmerkungen. 1906.

Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. 1873.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 1896.

Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. 1876.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 1895.

Gimmerthal, Über die Offizialzinsen. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 61, neue Folge Bd. 11 und Bd. 73, neue Folge Bd. 23.

Glück, Erläuterungen der Pandekten. Bd. 21. 1820.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. 1903.

Gruchot, Glossen zum allgemeinen Landrecht. In Gruchots Beiträgen Bd. 13.

Hainisch, Die Entstehung des Kapitalzinses. 1907.

Hasenöhrl, Das österreichische Obligationenrecht. 1892.

Hellmann in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 44.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 1883.

Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts. 1864.

Huschke, Kritische Versuche über streitige Pandektenstellen und Pandektenmaterien. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 65, neue Folge Bd. 15.

Jhering, Kritisches und exegetisches Allerlei. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 12.

Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. 1901.

Klingmüller, Streitfragen aus der römischen Zinsgesetzgebung. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 23.

Koch, Das Recht der Forderungen. 1836.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1906.

v. Kübel, Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1882.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.

Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1904.

Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 1891.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1899.

Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht. 1859.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1899.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1906.
Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des corpus iuris civilis. 1891.
Perls in Jherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 45, 2. Folge Bd. 9.
v. Petrazycki, Die Lehre vom Einkommen. 1893 u. 1895.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 1907.
Puchta, Pandekten. 1877.
Randa, Zur Lehre von den Zinsen und der Konventionalstrafe. 1869.
Regelsberger, Pandekten. 1893.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 1899.
Reichel, Der Begriff der Frucht im römischen Recht und im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 42, 2. Folge Bd. 6.
Ruhstrat, Nachforderung von Haupt- und Nebenansprüchen. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 65, neue Folge Bd. 15.
Salmasius, de usuris.
v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 6. 1847.
Schey, Die Obligationenverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. 1. 1890.
Schilling, Römisches Privatrecht. Bd. 3. 1846.
Schirmer, Beiträge zur Interpretation von Scävolas Responsen. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 87, neue Folge Bd. 37.
Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse. 1900.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1907.
Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 1881.
Siebenhaar-Pöschmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Bd. 2. 1869.
Sintenis, Das praktische gemeine Zivilrecht. Bd. 2. 1861.
Sohm, Der Gegenstand. 1905.
Stammler, Der Nießbrauch an Forderungen. 1880.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1907.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1907.
Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. 1855.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1897.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht. 1906.
Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 1876.
Unterholzner, Lehre von den Schuldverhältnissen. Bd. 1. 1840.
Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Zivilrechts. Bd. 2. 1837.
Weiske, Rechtslexikon. Bd. 15. 1861.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 1906.
Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. 1894.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0107

Einleitung.

Einer ausdrücklichen festen Umgrenzung des Begriffs der Zinsen enthält sich unser geltendes Recht. Es setzt ihn als bekannt voraus,[1]) verweist somit, wenn auch nicht unmittelbar, auf die Ausprägung, die er aus der Auffassung des Verkehrs, in der geschichtlichen Entwicklung erhalten hat. Wir gehen am besten von ihr aus, wenn wir zu einer befriedigenden Lösung der Frage kommen wollen, was das jetzige Recht unter Zinsen versteht.

Daß die Zinsen von einem Volke erfunden und auf die anderen übertragen worden sind, ist nicht wahrscheinlich. „Die Verbindung primitiver Völker untereinander ist keine so innige, daß sich Einrichtungen des einen Volkes auf die anderen verpflanzen würden."[2]) Gewisse Institutionen bilden sich bei den einzelnen Völkern, wenn sie eine bestimmte Stufe wirtschaftlicher Entwicklung erreicht haben, selbständig heraus. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß solche Einrichtungen eines Volkes, die sich im Laufe der Entwicklung ausgestaltet haben, die sich bewähren, von anderen Völkern übernommen werden und noch schärfere Ausbildung erfahren.

Für die Auffassung des Wesens der Zinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Vorstellung, die die Römer hiervon hatten, von hoher Bedeutung, da die Teile des römischen Rechts, zu denen das Rechtsinstitut der Zinsen

[1]) vgl. Dernburg, Bürgerl. R. 1898 Bd. 2 Abt. 1 S. 43; Windscheid-Kipp, Pand. 1906 Bd. 2 S. 77.

[2]) Hainisch, Die Entstehung des Kapitalzinses 1907 S. 27.

gehörte, insbesondere das Obligationenrecht, wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der entsprechenden Teile im Bürgerlichen Gesetzbuch hatten.

§ 1.

Römisches Recht.

In den römischen Quellen finden sich für Zinsen die Ausdrücke usurae bezw. foenus.[1]) Das Wort usura hängt mit uti zusammen. Die Bezeichnung foenus wird in der Regel für solche Zinsen gebraucht, die bei dem Ausleihen von Geld bedungen werden.[2]) Foenus heißt allerdings auch das zinstragende Darlehensgeschäft, das verzinsliche Darlehen selbst.[3]) An der Entwicklung dieses Darlehens können wir eine Ausgestaltung des Zinsbegriffs verfolgen. Das foenus stammt aus einer Zeit, zu der der Römer seine Tätigkeit auf die Bestellung seines Ackers beschränkt.[4]) Dem Bedürftigen wird es da gegeben, damit er in die Lage komme, die Kosten der Wirtschaft zu bestreiten, sein Land zu bebauen. Zurückerstattet wird es mit einem Entgelt, einem Zins. Dem Darlehnsgeber geht es hier nicht in erster Linie darum, vorteilhafte Geschäfte abzuschließen, in dem Zins die für ihn günstige Gegenleistung zu erhalten. Er will freilich auch durch die Hingabe des Geldes nicht Schaden erleiden, läßt sich dafür, daß er seinen Gebrauch entbehrt, den bestimmten Ersatz leisten. Als der Handel und mit ihm die Geldgeschäfte den Ackerbau

---

[1]) vgl. Glück, Pand. 1820 Bd. 21 § 1129.

[2]) Zur Zeit der zwölf Tafeln ist foenus nur auf Geld-, nicht auf Naturaldarlehen zu beziehen; Klingmüller, Zeitschr. der Savigny-Stiftung Bd. 23 S. 70.

[3]) l. 33 D. 12,1; l. 10 § 3; l. 12 § 9 D. 17,1; l. 47 § 4; l. 49; l. 58 § 1 D. 26,7; l. 11 § 15 D. 32.

[4]) s. hierzu Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte 1901 Bd. 2 S. 553.

allmählich zurückdrängen, nehmen die Zinsen einen anderen Charakter an. Sie werden eine Einnahmequelle des Geschäftsbetriebs. Sie bleiben nicht ein bloßer einmaliger Zuwachs zum Hingegebenen, sondern werden periodisch entrichtet. Der Handeltreibende berücksichtigt bei der Festsetzung der Zinshöhe verschiedene Umstände; so noch die größere oder geringere Gefahr des Kapitalverlustes.

Welche Wandlungen die Bestimmungen über die Höhe des Zinsfußes erfahren haben, ist für den Begriff der Zinsen unerheblich. Voraussetzung der Zinsverpflichtung bleibt die Hauptschuld, deren Gegenstand die Römer mit sors, caput, summa crediti, debiti quantitas, principale debitum bezeichnen.[1]) Mit Rücksicht auf die Abhängigkeit vom Kapital heißen die Zinsen eine accessio,[2]) ein additamentum sortis.[3]) Sie stehen zum Kapital der Höhe, ihrer Beschaffenheit nach in einem bestimmten Verhältnis. In der Regel werden sie nach Hundertteilen des Kapitals bemessen, nach Monaten berechnet. Centesima usurae est, cum ob centum nummos toto anno duodecim praestantur, propterea quod pro centum nummis unus quoquo mense nummus detur, qui si cum universis centum conferatur omnino centesimam habet rationem.[4]) Die Zinsen sind nicht notwendig Geldzinsen. Den usurae pecuniae, die am häufigsten vorkommen, werden gegenübergestellt die usurae specierum, schlechthin Fruchtzinsen übersetzt, da bei ihnen namentlich Früchte, Feldfrüchte, die Hauptschuld bilden.[5])[6])

---

[1]) l. 24 D. 19,5; vgl. Glück, Pand. 1820 Bd. 21 § 1129; Weiske, Rechtslexikon 1861 Bd. 15 S. 389; Schilling, Röm. PrivR. 1846 Bd. 3 S. 101; Puchta, Pand. 1877 S. 347.

[2]) l. 3 C. 4,28; l. 24 § 1 C. 5,37.

[3]) l. 70 § 1 D. 31; l. 23 C. 4,32.

[4]) Harmenopulus in der Übersetzung des Johann Mercerus bei Glück Bd. 21 S. 80.

[5]) Spezies in der Bedeutung von Früchten in l. 26 § 2 C. 4,32.

[6]) Von Getreidezinsen spricht l. 11 u. 12 C. 4,32.

Die Gleichartigkeit der Zinsen und des Kapitals als Begriffserfordernis wird vielfach in inkonsequenter Weise geleugnet. Glück[1]) hebt hervor, daß eine Abänderung durch Vertrag zulässig sei, daß bei einem Geldkapital verabredet werden kann, daß statt der Geldzinsen eine Quantität Getreide, Wein gegeben werden soll. Wie Glück hier selbst sagt, werden die einzelnen Sachen anstatt, in vicem usurarum, nicht als Zinsen gegeben. Und doch soll durch Parteiabrede der Grundsatz: qualis sors, talis debet esse usura durchbrochen werden können.[2]) Glück verweist auf l. 16 C. 4, 32: Cum non frumentum, sed pecuniam fenori te accepisse adleges, ut certa modiatio tritici praestaretur ac, nisi is modus sua die fuisset oblatus, mensurarum additamentis in fraudem usurarum legitimarum gravatum te esse contendis potes adversus inprobam petitionem competente uti defensione. Der Schuldner kann hiernach in fraudem usurarum beschwert sein. Er soll dann jedenfalls nicht schlechter gestellt werden, als wenn er die entsprechenden Geldzinsen hätte leisten müssen. Die modiatio tritici wird deshalb als Zins nicht aufgefaßt. Ebensogut kann an Stelle der Zinsen, vice usurarum, etwa, wie l. 14 C. 4, 32 zeigt, die Bewohnung eines Hauses gestattet werden.[3]) Bei einem Fruchtkapital, so führt Glück weiter aus, können die Zinsen nur in Früchten entrichtet werden. l. 23 C. 4, 32 lautet nämlich: Oleo quidem vel quibuscumque fructibus mutuo datis incerti pretii ratio additamenta usurarum eiusdem materiae suasit admitti. Dies will lediglich besagen, daß mit Rücksicht auf den ungewissen, wechselnden Preis der Früchte eine Umwandlung der Zinsschuld nicht zulässig ist; das Reskript des Kaisers enthält nichts als eine Ausnahme von der sonstigen Zulassung solcher Umwandlung. Bei anderer Auffassung

[1]) Glück S. 9; ähnlich Weiske S. 390.

[2]) Glück a. a. O. in der Anm.

[3]) vgl. noch l. 17 C. 4, 32.

müßte das Merkmal der Gleichartigkeit aus der Begriffsbestimmung völlig ausgeschieden werden. Wenn Glück es trotzdem hier aufnimmt, so ist einzuwenden, daß die Gleichartigkeit nicht mehr Begriffsmerkmal ist, wenn die Zinsen nur gewöhnlich in Sachen derselben Art entrichtet werden. Heimbach[1]) glaubt diesem Widerspruch zu entgehen, wenn er die Gleichartigkeit in die Definition aufnimmt, eine Abänderung in diesem Punkte durch Vertrag bei seinen weiteren Ausführungen jedoch für zulässig erklärt. Puchta[2]) hält zwar die Gleichartigkeit der Zinsen mit dem Kapital für die Regel, zieht sie dagegen folgerichtig nicht in die Begriffsbestimmung hinein. Unterholzner[3]) hebt hervor, daß die Zinsen „im allgemeinen dem Hauptstocke gleichartig" sind; doch könne es vorkommen, daß statt der Geldzinsen Fruchtzinsen zu entrichten seien. Auch er beruft sich auf l. 17 C. 4, 32. Hiergegen ist zu wiederholen, daß in dem Falle die fructus in vicem usurarum gehen. So steht denn mit Recht die herrschende Meinung auf dem Standpunkt, daß die Zinsen von gleicher Art wie das Kapital sind.[4])[5])

---

[1]) In Weiskes Rechtslexikon S. 389 ff.

[2]) Puchta, Pand. S. 347; ähnlich Schilling, Röm. PrivR. Bd. 3 S. 101.

[3]) Unterholzner, Lehre von den Schuldverhältnissen 1840 Bd. 1 S. 310.

[4]) Savigny, System des heutigen römischen Rechts 1847 Bd. 6 S. 124; Sintenis, Zivilrecht 1861 Bd. 2 S. 91; Wening-Ingenheim im gemeinen Zivilrecht 1837 Bd. 2 S. 14; Jhering in seinen Jahrb. Bd. 12 S. 334; Czyhlarz, Lehrb. der Instit. des röm. Rechts 1905 S. 157; Arndts, Pand. 1886 S. 396.

[5]) Koch, Das Recht der Forderungen 1836 Bd. 1 S. 89 entgeht dieser Schwierigkeit, indem er zwischen Zinsen im allgemeinen unterscheidet: „alles das, was zur Vergütung des Gebrauchswerts einer Quantität fungibler Sachen auf eine gewisse Zeit gegeben wird", und im engeren Sinn: „eine Quantität derselben Art, welche als Quote der ganzen Schuld ausgedrückt wird". Die engere Umgrenzung entspricht der späteren Auffassung des römischen Rechts.

Bei der promissio in vicem usurarum handelt es sich in dem Falle um eine Novation, daß bereits eine Zinsobligation besteht, die durch die promissio eine Umwandlung erfährt. Wird sonst statt der geschuldeten Zinsen eine andere Leistung erbracht, so liegt keine solutio, sondern eine datio in solutum vor, die das Schuldverhältnis nur dann zum Erlöschen bringt,[1]) wenn der Gläubiger damit einverstanden ist.

Faßt das römische Recht die Zinsen als eigentliche Kapitalsquoten auf, so muß das Kapital selbst eine Quantität vertretbarer Sachen darstellen. Schwierigkeiten bereitet diesem Ergebnis gegenüber die bekannte l. 25 C. 4, 32: „pro auro et argento et veste facto chirographo licitas solvi vel promitti usuras iussimus". „Zinsen für Kleider!"[2]) Als Bruchteile des Stammes müßten die Zinsen hier in Kleidungsstücken geleistet werden. Denkbar ist es, daß in der Zusammenstellung mit aurum und argentum unter vestis nicht Kleider schlechthin, sondern etwa Gold-, Silbergegenstände oder Flitter bezw. Prunkstücke zu verstehen sind, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegten. Mag diese Auslegung etwas gezwungen sein, auch wenn es sich bei vestis um nicht vertretbare Sachen handelt, so können solche zur Veräußerung oder gegen einen Anschlag in Geld hingegeben werden, so daß dann der Verkaufs- bezw. Schätzungswert als Kapital gilt.[3]) Für diese Erklärung spricht l. 8 C. 4, 2, l. 3 § 4 D. 22, 1, Nov. 136 c. 3. Begnügt man sich indessen hiermit nicht, will man eine Veränderung des Textes vornehmen, mit dem übrigens die Basiliken[4])

---

[1]) Nach Ansicht der Prokulianer ope exceptionis, nach Ansicht der Sabinianer, die herrschend wurde, ipso iure. Vgl. v. Czyhlarz Lehrb. der Instit. des röm. Rechts 1905 S. 215.

[2]) So beginnt Jhering a. a. O. die Erklärung dieser Stelle.

[3]) So Glück a. a. O. S. 8; Windscheid-Kipp S. 74.

[4]) lib. 23 tit. 3 c. 73.

übereinstimmen, etwa so, daß man mit Jhering[1]) statt et veste recte oder mit Huschke[2]) dafür et aere liest, so besteht immerhin, was für uns wesentlich ist, das Kapital in einer Quantität vertretbarer Sachen.

Der Erwerb der Zinsen ist von dem Vorhandensein der Hauptschuld abhängig. In regelmäßiger Wiederholung werden sie aus dem Kapital hervorgebracht, gleichsam wie eine Frucht aus der Muttersache.[3]) „Usurae vicem fructuum optinent et merito non debent a fructibus separari" sagt l. 34 D. 22, 1. In schroffem Widerspruch hierzu steht scheinbar l. 121 D. 50, 16: „usura pecuniae quam percipimus in fructu non est, quia non ex ipso corpore, sed ex alia causa est, id est nova obligatione". Die Stelle will nur bemerken,[4]) daß die Zinsen nicht organische Erzeugnisse sind, sondern auf Grund eines Rechtsgeschäfts entstehen, so daß in fructu non est hier gleichbedeutend ist mit pro fructibus oder vicem fructuum optinent.[5]) Ähnlich sagt l. 62 D. 6, 1: „usura

---

[1]) Jhering a. a. O. S. 338.

[2]) Arch. f. ziv. Prax. Bd 65, n. F. Bd. 15 S. 231.

[3]) Von seiner relativen (subjektiven) Fruchttheorie aus gelangt v. Petrażycki zu einer neuen Zinslehre. Eine Würdigung dieser Lehre würde hier zu weit führen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Petrażycki (Die Lehre vom Einkommen 1893 Bd. 1 S. 13) mit Scharfsinn erkennt, daß dieselbe Geldsumme in dem Verhältnis zu der einen Person als Frucht (usura) und in dem zu anderen als Kapital (sors) erscheinen kann. Er sieht das Wesen des Fruchtbegriffs in der Beziehung zwischen Person und wirtschaftlichem Gut, nicht in der objektiven Natur der Sache oder den objektiven Verhältnissen. Das BGB. ist ihm nicht gefolgt. Für die Fruchtverteilung und für die Ersatzpflichten werden sich anders als mit Hilfe eines objektiven Fruchtbegriffs feste Grenzen schwerlich finden lassen (vgl. Eck, Sammlung von Vorträgen über den Entw. eines BGB. in der Fassung der Reichstagsvorlage Heft 1 S. 32).

[4]) v. Savigny S. 103 Anm. b, auch a.

[5]) Nach Reichel (Jherings Jahrb. Bd. 42 S. 225) steht Pomponius noch auf dem Standpunkt der älteren Rechtsanschauung, die Gelderträge nicht als Früchte anerkannt hat.

non natura pervenit, sed iure percipitur". Eine Verschiedenheit der Zinsen von den natürlichen Früchten besteht vor allem darin, daß sie nicht, wie oben gesagt, ex ipso corpore, sondern ex alia causa, id est nova obligatione zur Entstehung kommen. Abgesehen von bonae fidei iudiciis werden die Zinsen regelmäßig durch Stipulation besonders versprochen. Außer durch Willenserklärung kann die Zinsverbindlichkeit durch Rechtssatz begründet werden. Ursprünglich ist der Vertrag ihr einziger Entstehungsgrund. Dem älteren römischen Recht, dem Recht der Zeit, da der Käufer dem Verkäufer die Kaufsumme auf der Wage zuwiegt, sind gesetzliche Zinsen noch nicht bekannt. Ihre Anerkennung setzt eine gewisse Vervollkommnung der Rechtsordnung voraus. Labeo hält, so berichtet Pomponius,[1]) den Gesellschafter, der bei der Ablieferung des für die Gesellschaft gemachten Gewinnes säumig ist, zur Leistung von Zinsen für verpflichtet, aber erst, cum ea pecunia ipse usus sit. Nach Labeo begründet der Verzug allein eine Zinsverpflichtung noch nicht. Der Säumige muß das Geld zugleich für sich benutzt haben: „Si aut usus ea pecunia non sit, aut moram non fecerit, contra esse".[2]) Erst später werden im officium des iudex bestimmte Umstände berücksichtigt, die eine Zinsverbindlichkeit ebenso begründen wie eine auf Zinsen gerichtete Stipulation.[3]) So wird jetzt allgemein der Satz angewandt: In bonae fidei contractibus ex mora usurae debentur.[4]) Wenn früher behauptet wurde, daß eine Ersitzung des Zinsrechts möglich wäre, so beruhte dies auf einer irrigen Auffassung der l. 6 pr. D. 22, 1. Die

---

[1]) l. 60 D. 17, 2.

[2]) vgl. Weiske a. a. O. S. 392.

[3]) Dernburg, Pand. 1892 Bd. 2 S. 83.

[4]) l. 32 § 2 D. 22, 1. Die übrigen gesetzlichen Zinsen sind hier nicht einzeln aufzuführen. Dernburg S. 83 Anm. 4; Windscheid-Kipp S. 75 Anm. 7; Schirmer, Beitr. zur Interpretation von Scävolas Responsen, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87, n. F. Bd. 37 S. 418.

Stelle begründet nur die Vermutung, daß die Beteiligten mit der Verzinsung, die längere Zeit hindurch erfolgt, einverstanden sind, eine Vermutung für das Bestehen der Verpflichtung. Das römische Recht kennt einen Besitz des Zinsrechts, der die Voraussetzung einer Ersitzung wäre, nicht.

Die Quellen unterscheiden usurae quae in obligatione sunt und quae in obligatione non sunt, sed officio iudicis praestantur. Daß sich diese Einteilung der Zinsen mit der in Konventional- und Legalzinsen nicht völlig deckt, hat Carus[2]) nachgewiesen. Gimmerthal[1]) vertritt die Ansicht, daß die Offizialzinsen erst aus der actio bonae fidei bezw. unmittelbar durch das Urteil des iudex entstehen. Wenn auch die Offizialzinsen nicht unmittelbar aus der Obligation hervorgehen, so haben sie doch in ihr, und zwar infolge Hinzutretens gewisser Umstände ihren Ursprung.[3]) Wenn von ihnen gesagt wird, sie seien nicht in obligatione, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht durch besondere actio geltend gemacht werden können.[4]) Andererseits kann aber der iudex bei entsprechender Fassung der formula für die Hauptverbindlichkeit die Zinsen gleichzeitig zuerkennen. Ist die Hauptschuld dagegen erloschen, etwa durch Annahme, so steht dem Gläubiger das Recht auf Einklagung der Zinsen nicht mehr offen. Für die Offizialzinsen gilt der Satz: „non enim duae sunt actiones, alia sortis, alia usurarum“.[5]) Größer ist die Unabhängigkeit der Stipulationszinsen vom Kapital; sie können durch besondere Klage geltend gemacht werden. Im Falle der Stipulationszinsen ist also die Hauptverbindlichkeit, wie Windscheid-

---

[1]) Selbständige Klagbarkeit der gesetzlichen Zinsen; vgl. S. 27.

[2]) Arch. f. ziv. Prax. Bd. 61 S. 393.

[3]) s. Ruhstrat, Nachforderung von Haupt- und Nebenansprüchen, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 65 S. 288.

[4]) Windscheid-Kipp S. 75 Anm. 10.

[5]) l. 4 C. 4, 34; ferner l. 49 § 1 D. 19, 1.

Kipp[1]) sagt, „bloß die negative Voraussetzung ihrer Existenz", das meint: die Hauptverbindlichkeit ist Voraussetzung für die Entstehung der Zinsverbindlichkeit; fehlt die erste, so kann die zweite nicht ins Dasein treten. Im andern Fall, d. h. bei den Offizialzinsen, ist die Hauptverbindlichkeit „das positiv Erzeugende", ist die Zinsverbindlichkeit dauernd von ihr völlig abhängig.

Was die wirtschaftliche causa betrifft, so sind die Zinsen einmal eine Vergütung für den Gebrauch des Kapitals.[2]) Daher sagt Donellus[3]): „usura est accessio seu additamentum pecuniae, quod supra sortem pro eius sortis usu praestatur". Ähnlich Cuiacius[4]): „usura est incrementum, quod sorti accedit propter usum". Vom Standpunkte des Gläubigers aus können die Zinsen eine Vergütung für den entbehrten Gebrauch enthalten. „Usurae pretii post diem traditionis: nam cum re emptor fruatur aequissimum est eum usuras pretii pendere".[5]) Sie sind begrifflich nicht eine bloße Gebrauchsvergütung: Sie gewähren dem Gläubiger eine Prämie für die Gefahr des Kapitalsverlustes. Besondere Bedeutung hat dieses Moment beim foenus nauticum.[6]) Weil der Gläubiger die Gefahr übernimmt, darf er höhere Zinsen nehmen. Hoc periculum est ea res quae causam praebuit superiori iuri de usuris nauticis recepto.[7]) In l. 5 D. 22, 2 sind solche Zinsen als ein pretium periculi behandelt. Sie sind ein Lohn für die Gefahr. Nec dubitabis, heißt es da, si piscatori erogaturo in apparatum plurimum, pecuniae dederim, ut, si cepisset, redderet,

---

[1]) a. a. O. S. 75.

[2]) l. 60 (58) § 6 D. 36, 1.

[3]) Opera Bd. 8 S. 359.

[4]) Observat. lib. 24 c. 40; Opera Bd. 3 S. 666.

[5]) l. 13 § 20 D. 19, 1.

[6]) Glück S. 9; Dernburg S. 238; Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des corpus iuris civilis 1891 S. 149.

[7]) Donellus, de nautico foenore a. a. O. S. 481.

et athetae, unde se exhiberet exerceretque, ut, si vicisset, redderet. In his autem omnibus et pactum sine stipulatione ad augendam obligationem prodest. Die Stelle enthält interessante Gesichtspunkte für den Begriff der Zinsen. Sie wendet Grundsätze für das foenus nauticum auf solche Fälle an, in denen Geld unter gewisser Bedingung wiedergegeben werden soll. Der Gläubiger darf sich für die Übernahme der Gefahr des Kapitalsverlustes höhere Zinsen als Vergütung ausbedingen. Mit Grund weist Oertmann[1]) darauf hin, daß gerade im Rechtsinstitut des foenus nauticum Spuren richtigerer Würdigung der Zinsen zu finden sind.

Die Zinsen sind nach römischer Auffassung nicht lediglich eine Vergütung für den Kapitalsgebrauch, wie vorherrschend behauptet wird.[2]) Sie sind Teilbeträge des Kapitals, die nach der Zeit seines Gebrauchs bemessen, neben ihm geschuldet werden.

§ 2.
Älteres deutsches Recht.

Bei den deutschen Völkerschaften hören wir wenig von Zinsen. Foenus agitare et in usuras extendere ignotum, berichtet Tacitus.[3]) Von gewerbsmäßigen Darlehnsgeschäften, regelmäßiger Ausdehnung der Schuld auf Zinsen ist bei ihnen keine Rede.[4])

---

[1]) Oertmann a. a. O. S. 149.

[2]) Dernburg hat in seinen Pand. (Bd. 2 S. 81) das Merkmal der Vergütung noch in die Begriffsbestimmung aufgenommen, in seinem Bürgerl. R. (1899 Bd. 2 Abt. 1 S. 43) läßt er es fort, wenngleich der Zinsbegriff eine Wandlung in diesem Punkte nicht erfahren hat.

[3]) s. Petrażycki, Die Lehre vom Einkommen 1895 Bd. 2 S. 270. Petrażycki nennt die Zinsen Einkünfte vom umlaufenden Kapital (Bd. 2 S. 275). Er unterscheidet zwischen Kredit- und Ersatzzinsen (S. 263).

[4]) s. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. 1891 S. 6.

Von den Volksgesetzen enthält das westgotische einige Bestimmungen über Zinsen.[1]) Eine eigenartige Auffassung zeigt folgende Stelle[2]): „si quis pecuniam sub cautione suscepit daturus usuras, si per casu pecunia periet, non culpa aut negligentia debitoris: ille, qui commodavit, solam pecuniae summam recipiat et non requirat usuras: sin vero per ipsius fraudem vel culpam factum est, et pecuniam et usuras solvat". In dem Falle sollen hiernach keine Zinsen gezahlt werden, wenn der Gebrauch des Geldes durch Zufall dem Schuldner entzogen wird. Stobbe[3]) bemerkt hierzu, daß diese Bestimmung „nicht das Gepräge nationalen Rechts, sondern abstrakter Gesetzmacherei" trägt. Sie findet sich sonst nicht wieder. Eine andere Stelle beweist, daß die Zinsen im allgemeinen als eine Vergütung für die Hingabe des Geldes zum Gebrauch aufgefaßt werden, in einem Teilbetrage des Kapitals bestehen und in der Regel jährlich eingefordert werden dürfen.[4]) Nullus, qui pecunias commendavit ad usuram per annum plus quam tres siliquas de unius solidi poscat usuras.[5])

Das Kapital braucht auch nach den leges Visigothorum nicht in Geld zu bestehen: quicumque fruges aridas et humidas, id est: vinum et oleum vel quod cumque annonae genus alteri commodaverit, non plus ab eo propter usura quam tertiam partem accipiat.[6]) Die Zinsen stellen hier in ähnlicher Weise eine Quote der daneben geschuldeten Quantität dar.

In den Kapitularien ist das kanonische Verbot aller

---

[1]) Koch, Das Recht der Forderungen 1836 Bd. 1 S. 146.

[2]) Leges Visigothorum V, 5, 4. Bei Zeumer, fontes iuris Germanici antiqui 1894 S. 6.

[3]) Zur Gesch. des deutsch. Vertragsrechts 1855 S. 276.

[4]) Leges Visigothorum V, 5, 8; Zeumer S. 7.

[5]) Eine siliqua ist $^1/_{24}$ des solidus; vgl. Salmasius, de usuris cap. 17 S. 492.

[6]) Zeumer a. a. O. S. 163.

Zinsen aufgenommen.[1]) Dasselbe wie Zinsen bedeutet zunächst das Wort Wucher. Erst später weist es auf das Übermaß hin.[2]) Wucher, d. h. Zinsen nach der Glosse zum Sachsenspiegel,[3]) ist: „alles das, so ein Mann mehr einnimpt oder aufhebt, denn er ausgeliehen hat, und daß er ihm solches zuvor bedinget hab". In ähnlicher Weise werden im Schwabenspiegel die Zinsen als Wucher bezeichnet.[4]) Auch das Wort „Gesuch" wird hier für Zinsen gebraucht: Ez verbütet got und der babest und der kaiser karle daz deheim cristen mensche von dem andern gesuch sule nemen.[5]) [6])

§ 3.

Kanonisches Recht.

Nach der Auffassung des kanonischen Rechts, das bei der Betrachtung der Zinsen von alttestamentarischem Standpunkte ausgeht, das Zinsennehmen verbietet, wird der Begriff Zins und Wucher identifiziert.

Alles, was über das hingegebene Maß zurückerstattet werden soll, bedeutet Zinsen. qui plus quam dederit expetit, usuras accipit. — Si fenoraberis hominem, id est si tu mutuum dederis pecuniam tuam, a quo plus quam dedisti expectes, non pecuniam solam, set aliquid plus quam dedisti, sive illud triticum sit, sive vinum, sive oleum, sive quodlibet

---

[1]) vgl. Koch a. a. O. S. 147.

[2]) Stobbe-Lehmann, Handb. d. deutsch. PrivR. 1897 Bd. 3 S. 348.

[3]) Bd. 1 Art. 54 bei Koch S. 148.

[4]) Schwabenspiegel, herausgegeben v. Laßberg, § 160 (S. 75).

[5]) Schwabenspiegel, Laßberg, § 361 (S. 153).

[6]) Auf die einzelnen Abgaben, die im deutschen Recht als Zinsen bezeichnet werden, ist nicht einzugehen; vgl. hierzu: Heusler, Institutionen 1883 Bd. 2 S. 182, Bd. 1 S. 338; Stobbe-Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 42; Weiske a. a. O. S. 462.

aliut, si plus quam didisti expectis accipere, fenerator es, et in hoc inprobandus non laudandus.[1]) — Aus welchem Grunde mehr geleistet werden soll, in welcher Beziehung die Zinsen zum Kapital stehen, darauf legt das kanonische Recht kein Gewicht. Es betont, daß die Zinsen nicht in Geld zu bestehen brauchen. putant quidam usuras tantum esse in pecunia. — quiquid supra datum exigitur usura est. In nachdrücklicher Weise wird hervorgehoben, daß es auf bestimmte Eigenschaften dieser Einkünfte nicht ankommt. Et vestis usura est et quodcumque sorti accidit usura est, et quodcumque velis ei nomen inponas, usura est. So faßt denn Gratian[2]) zusammen: „Et ecce evidenter ostenditur quod quiquid ultra sortem exigitur usura est".

§ 4.

Gemeines Recht.

In das gemeine Recht ist der Begriff der Zinsen aus dem römischen Recht in unveränderter Form übernommen worden.[3]) Man zählte die Zinsen zu den Früchten, und zwar zu den juristischen, d. h. zu denen, die vermöge eines Rechtsverhältnisses gewonnen werden. Als solche stellte man sie den natürlichen gegenüber.[4])

Stammler[5]) hebt hervor, daß nicht die Sache, sondern

---

[1]) c. 4 C. 14 qu. 3.

[2]) l. c.

[3]) vgl. Windscheid-Kipp a. a. O. § 259.

[4]) Eine Gegenüberstellung, die Petražycki a. a. O. Bd. 1 S. 264 entschieden verwirft, da es keinen Satz über den Einkommenserwerb gibt, der den fructus naturales im Gegensatz zu den fructus civiles eigen ist. Ob man auf diesen Grund hin berechtigt ist, eine solche Zweiteilung wissenschaftlich als wertlos zu bezeichnen, liegt außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung. Vgl. zu dieser Frage Windscheid-Kipp Bd. 1 § 144.

[5]) Nießbrauch an Forderungen 1880 S. 63.

das Rechtsverhältnis die juristischen Früchte hervorbringt. Doch vom Rechtsverhältnis selbst, d. h. der Beziehung einer Person zu anderen Personen oder zu Sachgütern,[1]) soll dies nicht gesagt sein, sondern genauer von dem Forderungsrecht.[2]) Der Erwerb der Zinsen ist von dem Bestehenbleiben der Hauptsache selbst ganz unabhängig, nicht aber von dem des Forderungsrechts. So erkannte schon Savigny,[3]) daß die Zinsforderung als Frucht der Kapitalsforderung zu betrachten ist, wenn Zinsen als Früchte des Kapitals bezeichnet werden. Es ist interessant, festzustellen, daß bereits nach gemeinem Recht von einzelnen Autoren die Zinsforderungen als unmittelbare Früchte der Kapitalsforderung aufgefaßt werden; allein auch sie behalten die Bezeichnung fructus civiles bezw. juristische Früchte bei.[4]) Hinsichtlich der Frage der Selbständigkeit der Zinsen gegenüber dem Kapital gehen die Ansichten auseinander. Es ist streitig, ob gesetzliche Zinsen selbständig klageweise geltend gemacht werden können. Die herrschende Meinung läßt diese Klage nicht zu, sieht die Zinsforderung mit Annahme des Kapitals für erloschen an, folgert dies aus der Natur der gesetzlichen Zinsen.[5]) Verschiedene Autoren[6]) machen jedoch dem Gläubiger insofern ein Zugeständnis, als sie ihm das Recht einräumen, sich die Zinsforderung vorzubehalten. Für diesen Fall geben sie die Möglichkeit der Nachforderung.[7]) Einleuchtender erscheint es indes, daß man zu einer Zeit, wo die Stipulation ihre Bedeutung verloren hat, wo andererseits die Auffassung durchdringt, daß jedes Recht durch Klage zu

---

[1]) Dernburg, Pand. Bd. 1 § 40.
[2]) vgl. Stammler a. a. O. S. 64.
[3]) l. c.
[4]) s. Stammler S. 64.
[5]) Dernberg, Pand. Bd. 2 S. 85; Sintenis S. 97 Anm. 24.
[6]) Windscheid S. 76; Glück S. 63.
[7]) Windscheid S. 76; anderer Ansicht Sintenis l. c.

schützen ist, für alle Zinsforderungen eine solche gegeben werden muß. Innere Gründe, und das ist hervorzuheben, liegen kaum dafür vor, daß in Rom die Offizialzinsen nur bei Anstellung der Hauptklage zugesprochen worden sind. Diese Erscheinung beruht vielmehr, wie Dernburg[1]) darlegt, „auf einer historischen Zufälligkeit", der Bedeutung des erwähnten richterlichen officiums.

Von einem bloßen Zuwachs zum Kapital haben sich die Zinsen zu einer daneben geschuldeten, wenn auch von ihm abhängigen Kapitalsquote mit selbständigen Eigenschaften entwickelt.

Was die Nachwirkung der kanonischen Zinsverbote betrifft, so ist nicht etwa bis ins 17. Jahrhundert hinein das Zinsnehmen allgemein aus der Welt geschafft worden. Abgesehen davon, daß diese Verbote umgangen werden,[2]) dürfen die Juden, auf die die kanonischen Zinsverbote nicht zur Anwendung kommen, Darlehnsgeschäfte gegen Zinsen betreiben. Mit ihnen konkurrieren die christlichen Lombarden und Kaverzen.[3])

---

[1]) Pand. Bd. 2 S. 86.

[2]) Wenn nach einer Urkunde der Stadt Mühlhausen (1285) Bischof Christian von Samland von Mühlhausen für 200 Mk. reinen Silbers eine Rente von 20 Mk. reinen Silbers mit dem Recht des Rückkaufs erwirbt, die er an den deutschen Orden abtritt, so liegt hierin ein ziemlich unverschleiertes Darlehen zu 10%. Vgl. Schulte, Lehrb. der deutschen Reichs- u. Rechtsgesch. 1881 S. 526. Von der Stadt Breslau wird berichtet, daß sie, um zu Geld zu kommen, wiederholt Waren auf Kredit über dem Wert kaufte und dann verkaufte. Die Differenz zwischen Einkaufspreis und Warenwert vertritt hier die Stelle der Zinsen; vgl. Stobbe-Lehmann S. 350 a. a. O. Anm. 23.

[3]) Die Lombarden, italienische Geldwechsler, die sich in den größeren Städten Deutschlands niedergelassen, erhalten das Recht, Zinsen zu nehmen, durch persönliche Privilegien. Die Caverzen sind Südfranzosen; unter diesem Namen werden später die Lombarden aus der Stadt Asti bezeichnet; vgl. hierzu Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. 1907 S. 477.

Dadurch, daß die Kündigung des Rentenkaufs wegen Verzugs zulässig wird[1]) und man sich unbedingte Freiheit zur Kündigung im Vertrage vorbehält, fällt allmählich der Unterschied zwischen Rentenkauf und Darlehen, mit Rücksicht auf den das kanonische Recht in seiner Entwicklung den ersten erlaubt.[2]) Es sei noch kurz hinzugefügt, daß auch in der Reichsgesetzgebung die wirtschaftliche Entwicklung die allgemeinen Zinsverbote hinwegräumen hilft.[3]) Daß mit Rücksicht auf die gesetzlichen Zinsbeschränkungen der Begriff der Zinsen weiter gefaßt wird, sich schlechthin auf das erstreckt, was der Gläubiger neben dem Kapital als Vergütung zu erhalten hat, soll nachgewiesen werden.

Partikularrechte.

§ 5.

Preußisches Recht.

Der Einfluß der Zinsbeschränkungen gelangt auch in der Auffassung oder vielmehr in der Behandlung der Zinsen im allgem. Landrecht zum Ausdruck. Nach § 803 I, 11 sind Zinsen alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß. Diese scheinbare Erweiterung des Zinsbegriffs bezweckt lediglich eine erhöhte praktische Bedeutung der Zinsbeschränkungen. Sämtliche Vergütungen sollen in Betracht gezogen werden, wenn es sich um Begrenzung des zulässigen Zinssatzes handelt.[4]) Daß das allgem. Landrecht den Begriff selbst

---

[1]) Deputationsabschied von 1600; s. Schulte, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. 1881 S. 526.

[2]) Schulte l. c. Über Ausnahmen vom kanonischen Zinsverbot s. Endemann, Studien in d. roman.-kanon. Wirtschafts- und Rechtslehre 1883 Bd. 2 S. 366.

[3]) Der jüngste Reichsabschied von 1654 läßt allgemein 5% zu; vgl. Schulte.

[4]) Fischer, Lehrb. d. preuß. PrivR. 1887 S. 316.

nicht allgemein weiter fassen will, geht aus anderen Bestimmungen hervor.[1]) Anderer Gewinn als gleichartige Teilbeträge neben dem Kapital hat eben nur „die Natur der Zinsen".[2])

Daß die Zinsen nicht zu den Früchten des allgem. Landrechts gehören, folgt aus § 220 I, 9, wonach Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr selbst entstehen, Früchte genannt werden.

Ihrer Entstehungsart nach werden unterschieden bedungene und gesetzliche, bezw. Verzugszinsen. Bedungene sind vorwiegend das Entgelt für den gewährten bezw. entbehrten, gesetzliche der Ersatz für den vorenthaltenen, wider den Willen entbehrten Gebrauch.[3]) Beide Arten sind gleichmäßig selbständig.[4]) Doch sind die besonderen Rechtssätze, die für vorbedungene Zinsen gelten, nicht allgemein auf die gesetzlichen anwendbar.[5])

Eine Vermutung für das Vorhandensein der Hauptschuld gewährt § 837 I, 11 für den Fall, daß die Zahlung der Zinsen 10 Jahre lang erfolgt ist. Die fortgesetzte Zahlung von Zinsen kann eine so weitgehende Wirkung ausüben, daß nach 30 Jahren die Forderung auf das Kapital erworben ist (§ 839 I, 11).

Nach dem allgem. Landrecht bleiben die Zinsleistungen im eigentlichen Sinn gleichartige Nebenleistungen, die dem Umfange nach zur Hauptleistung in Beziehung stehen.

---

[1]) §§ 812, 835, 855 I, 11.

[2]) § 810 I, 11.

[3]) Förster-Eccius, Preuß. PrivR. 1896 Bd. 1 S. 404.

[4]) Allgemein anerkannt ist nur für vorbedungene Zinsen die selbständige Klagbarkeit und die selbständige Fortexistenz nach Untergang der Hauptschuld. Dernburg, Obligationenrecht Preußens und des Reichs 1897 S. 82.

[5]) s. Fischer S. 319 a. a. O.

§ 6.
Französisches Recht.

Der code civil behandelt die Zinsen an zwei verschiedenen Stellen, einmal beim Schadensersatz (Art. 1153 ff.), ferner beim Darlehn (Art. 1904 ff.).[1]) Art. 1153 bestimmt, daß bei Verbindlichkeiten, die sich auf die Bezahlung einer bestimmten Summe beschränken, die Schadloshaltung wegen Verzögerung der Erfüllung des Vertrages stets nur in der Verurteilung zu den gesetzlich festgesetzten Zinsen besteht. Der Gläubiger kann die Verzugszinsen fordern, ohne den erlittenen Schaden nachweisen zu müssen. Hier stellen also die Zinsen den alleinigen Ersatz des Schadens dar. In besonders bestimmten Fällen beginnt der Zinslauf vor dem Verzuge, in der Regel mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit. Das Kapital kann nach Art. 1905 in Geld, Lebensmitteln oder anderen beweglichen Sachen bestehen. Eine Ausnahme davon, daß es gesetzliche Zinsen nur in Geld gibt, enthält allein Art. 1904: Wenn der Erborger die ihm dargeliehenen Sachen oder deren Wert zur verabredeten Zeit nicht zurückgibt, so muß er sie von dem Tage der gerichtlichen Klage an verzinsen.[2]) In Art. 584 werden die Zinsen, les intérêts des sommes, als fruits civils bezeichnet.

§ 7.
Österreichisches Recht.

Auch das österreichische allgem. Bürgerliche Gesetzbuch gibt nicht ausdrücklich eine feste Umgrenzung des Zinsbegriffs. Es behandelt die Zinsen fast ausschließlich im 21. Hauptstück, beim Darlehnsvertrage. Schey[3]) unter-

---

[1]) Zachariä-Crome, Handb. d. franz. Zivilr. 1894 Bd. 2 S. 650.

[2]) Übersetzung bei Cretschmar, Rheinisches Zivilr. 1896.

[3]) Die Obligationenverhältnisse des österr. allgem. PrivR. 1890 Bd. 1 Heft 1 S. 131.

scheidet zwischen Zinsen im engeren und weiteren Sinn, je nachdem die Nebenleistung in Sachen der gleichen Gattung wie das Kapital besteht, nach Maßgabe der Zeitdauer bemessen ist oder eins dieser Merkmale nicht hat. Er rechnet zu den Zinsen im weiteren Sinn eine Geldsumme, die für das Darlehn in anderen Fungibilien gezahlt wird, ferner andere Nebenleistungen, so z. B. ein eingeräumtes Wohnungsrecht, persönliche periodische Dienstleistungen. Doch das Gesetz will für den Zinsbegriff den engeren Maßstab anlegen. § 999 lautet: Zinsen von Gelddarleihen sind in der nämlichen Währung (Valuta) wie das Kapital selbst zu entrichten. § 996 nennt neben den Zinsen „andere Nebenschuldigkeiten" bezw. „Nebenvorteile". Unter solche fielen die „Zinsen im weiteren Sinn". Wenn auch derartige Nebenleistungen im Gesetz vielfach den Zinsen analog behandelt werden, beispielsweise mit Rücksicht auf die Zinsbeschränkungen, so sind die Zinsen dennoch von ihnen begrifflich zu trennen. Hasenöhrl,[1]) Randa[2]) fassen denn mit Recht den Zinsbegriff enger (Zinsen im engeren Sinn nach Schey). Die Zinsen werden zu den bürgerlichen Früchten gezählt.[3])

§ 8.

Sächsisches Recht.

Eine Definition des Zinsbegriffs finden wir im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, und zwar an der Stelle, an die die allgemeinen Bestimmungen über Zinsen systematisch gehören, nämlich im allgemeinen Teil des Obligationenrechts. § 673 lautet: Zinsen sind eine Leistung, welche ein Schuldner einer Summe Geldes für

[1]) Das österr. Obligationenrecht 1892 Bd. 1 S. 291.
[2]) Zur Lehre von den Zinsen und der Konventionalstrafe 1869 S. 8.
[3]) Unger, System des österr. allgem. PrivR. 1876 Bd. 1 S. 469.

die ihm von dem Gläubiger gestattete oder von ihm dem Gläubiger entzogene Benutzung derselben nach Verhältnis des Schuldbetrags und der Zeitdauer der Benutzung zu gewähren hat. Hiernach sind nur bei Geldschulden Zinsen möglich. Sie bestehen ebenfalls in Geld.[1]) Man dehnte jedoch die Bestimmung auf die Schuld anderer vertretbarer Sachen aus und brauchte dann anstatt Zinsen den Ausdruck Aufmaß.[2])

Nach § 674 des Gesetzes besteht die Zinsverbindlichkeit als selbständige Forderung neben der Hauptforderung, gleichgültig ob sie auf Vertrag, letztem Willen oder rechtskräftiger Entscheidung beruht. In größerem Abhängigkeitsverhältnis zur Hauptforderung stehen die Zinsen, die aus anderen Gründen als den angegebenen zu entrichten sind. Auf Grund des § 675 können solche nur solange die Hauptforderung besteht und mit der Klage wegen der letzten gefordert werden.

Ähnlich wie das sächs. Gesetzbuch gibt der Dresdener Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse Zinsbestimmungen im allgemeinen Teil des Obligationenrechts. Auch er denkt an Geldleistungen. Geht eine Forderung auf Leistung von Zinsen, sagt Art. 250, so sind sie in derselben Währung (Valuta) wie der Hauptstamm zu bezahlen. Nach der Begründungsform unterscheidet der Entwurf im

---

[1]) A. A. ist Pöschmann, Komm. z. BGB. f. d. Königreich Sachsen 1869 Bd. 2 S. 17. Daraus, daß beim Darlehn die Rückerstattung des Kapitals in einer anderen Gattung vertretbarer Sachen vereinbart werden kann, wird gefolgert, daß auch die Zinsen in anderen Fungibilien bestehen können. Diese Folgerung ist jedoch nicht ganz schlüssig. Wäre bedungen, daß der Darlehnsnehmer andere Sachen zurückzugeben hat, so wäre er eben Schuldner vertretbarer Sachen und nicht einer Summe Geldes; somit lägen keine Zinsen im Sinn des § 673 vor.

[2]) Pöschmann a. a. O. S. 16; vgl. dort die Bekanntmachung v. 2. 10. 1839 betr. den Auszug Nr. 32.

Art. 250 solche, die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhen.[1])

§ 9.

Der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Bezeichnung Zinsen.

Der Ausdruck Zinsen hat in der Sprache des bürgerlichen Rechts keine einheitliche Bedeutung. In § 101, 2 BGB. werden die Zinsen als Früchte, als regelmäßig wiederkehrende Erträge benannt. Es soll an späterer Stelle dargelegt werden, daß Erträge Gegenstände, d. h. Sachen oder Rechte sind, und daß Zinsen hier soviel bedeutet wie Zinsforderungen. § 223 beispielsweise bezeichnet wiederum die Zinsen als wiederkehrende Leistungen. Leistungen sind Handlungen. Wenn auch für die Entrichtung von Zinsen eine Verpflichtung zur Leistung besteht, so bleiben die Zinsen genau genommen nur Gegenstand der Leistung, sind sie an sich die Leistungshandlung noch nicht. Zinsen und Zinsleistungen werden aber identifiziert. Wird doch häufig für den Gegenstand selbst, für Umfang oder Art des Gegenstandes der Leistung das Wort Leistung schlechthin gebraucht. Wenn da z. B. § 315 von der Bestimmung seiner Leistung durch einen der Vertragschließenden spricht, so ist gemeint, daß der Leistungsgegenstand, das, was geleistet werden soll, in der angegebenen Weise zu bestimmen ist.

Ferner wird einmal von der Verzinsung der Schuld,[2]) ein andermal von der Verzinsung des Betrages,[3]) des

[1]) Durch das schweizerische Zivilgesetzbuch v. 10. 12. 1907 erfährt der Zinsbegriff ebenfalls keine neue Umgrenzung. Nach Art. 757 gehören die Zinsen zu den periodischen Leistungen.

[2]) §§ 246, 272, 288, 291, 301.

[3]) §§ 256, 290, 849.

Kaufpreises,[1]) der Forderung,[2]) der Einlagen, der Schuldverschreibungen auf den Inhaber[3]) gesprochen. Es ist eben im Gesetz wiederholt statt des Rechtsobjektes der Gesichtspunkt bezeichnet, unter dem es erscheint. Umgekehrt wird in der Rechtssprache zuweilen das Rechtsobjekt ungenau für ein entsprechendes Rechtsverhältnis angegeben.[4])

Innerhalb der Erörterung sollen jedoch Zinsen, Kapital einerseits und Haupt-, Nebenleistung bezw. entsprechende Forderung, Schuld andererseits nach Möglichkeit auseinandergehalten worden.

§ 10.

Die Beschaffenheit des Kapitals.

Begriffliche Voraussetzung für die Existenz der Zinsen ist ein Kapital im juristischen Sinn.[5]) Seinen Gegenstand bildet im Verkehr der Regel nach Geld. Bei den gesetzlichen Zinsen, d. h. denjenigen, die „beim Eintritt eines gewissen Tatbestandes kraft Rechtsvorschrift zu entrichten sind“,[6]) besteht das Kapital in Geld, sind die Zinsen Geldzinsen. Dies erklärt sich aus einem wirtschaftlichen Grunde.

---

[1]) § 452.

[2]) §§ 1046, 1133, 1217.

[3]) § 248.

[4]) Das Schulbeispiel für eine Vertauschung solch verwandter Bezeichnungen ist: Der Eigentümer des Baumes erwirbt den Apfel; genauer hieße es: er erwirbt das Eigentum am Apfel. Vgl. Reichel, Jherings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerl. R. Bd. 42, 2. Folge Bd. 6 S. 292. Eine Einheit in die verschiedenen Bezeichnungen zu bringen, erscheint aussichtslos. Näher kann hier auf diese interessanten Unterschiede nicht eingegangen werden.

[5]) vgl. Entw. eines BGB. f. d. Deutsche Reich, Vorlage des Redaktors (Kübel) 1882; Recht der Schulverhältnisse, allgem. Teil, Abschn. 1 Tit. 2 I, 1 b zu § 14.

[6]) Engelmann, Das bürgerl. R. Deutschlands 1906 S. 165.

Bei Geld besteht nämlich stets die Möglichkeit, es zum geltenden Zinssatz verzinslich anzulegen. Grundsatz ist daher: Wer fremdes Geld für sich verwendet, ist verpflichtet, es zu verzinsen.[1]) Daß jedoch auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch das Kapital nicht stets in Geld bestehen muß, ergibt der allgemeine Ausdruck Schuld in § 246.[2]) Sonst wird nämlich im Gesetz stets von Verzinsung des Geldes, der Geldschuld gesprochen.

Soll beim Kapital von Teilbeträgen die Rede sein können, so muß es in Sachen bestehen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, d. h. in vertretbaren Sachen (§ 91). Ähnlich wie in vorwiegender Weise die Literatur[3]) fordern die Motive[4]) nur die Eigenschaft der Vertretbarkeit für die geschuldete Hauptsache. Dieses Merkmal ist objektiv; entscheidend hierfür ist die Verkehrsanschauung. Doch kann eine an sich vertretbare Sache rechtsgeschäftlich als species behandelt werden.[5]) Es kommt dann eine bestimmte Sache

---

[1]) Endemann, Lehrb. d. bürgerl. R. 1902 Bd. 1 S. 686.

[2]) Mot. Bd. 2 S. 15; Oertmann, BGB. 1906 zu § 246; Goldmann-Lilienthal, Das BGB. systematisch dargestellt 1903 Bd. 1 S. 295 Anm. 1.

[3]) Engelmann a. a. O. S. 163; Crome, System d. bürgerl. R. 1902 Bd. 2 S. 65; Oertmann, Komm. z. BGB. 1906 zu § 246; Kohler, Lehrb. d. bürgerl. R. 1906 Bd. 2 Teil 1 § 41; Matthiaß, Lehrb. d. bürgerl. R. 1899 Bd. 1 S. 320; Staudinger, Komm. z. BGB. 1907 sagt zu § 248 zunächst: Das Kapital muß in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen. Im nächsten Satz heißt es, daß die Hauptschuld auf Gattungssachen gerichtet ist; ferner Goldmann-Lilienthal, BGB. 1903 S. 295.

[4]) Bd. 2 S. 15.

[5]) Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des BGB. Bd. 3 S. 97; Leonhard, Allgem. Teil des BGB. 1900 S. 177 Anm. 1; Planck zu § 91; Kuhlenbeck, Von den Pand. z. BGB. 1899 Teil 1 S. 286; Matthiaß, Lehrb. des bürgerl. R. 1899 Bd. 1 S. 132. So unterscheidet auch l. 22 § 7 D. 17, 1 zwischen vertretbaren und Gattungssachen. Je nachdem der Beauftragte bestimmte Geldstücke als species

in Betracht, die im Verkehr zu den vertretbaren gehört. Ähnlich kann umgekehrt eine Sache, die nach der Verkehrsanschauung nicht vertretbar ist, rechtsgeschäftlich zu einer Gattungssache gemacht werden.[1]) Die Behandlung einer Sache als Gattungssache ist subjektiv, beruht auf dem Willen der Partei. In der Literatur wird meist nur auf eins der beiden Merkmale beim Kapital hingewiesen, auf die Vertretbarkeit[2]) oder die Gattungseigenschaft.[3]) Praktisch werden vertretbare Sachen allerdings in der Regel gleichzeitig Gattungssachen sein, allein begrifflich sind diese beiden Bezeichnungen auseinanderzuhalten. Quoten von einem Kapital kann es nur dann geben, wenn das Kapital eine vertretbare ist, die im gegebenen Fall als Gattungssache behandelt wird. Das Kapital ist eine Quantität vertretbarer Sachen.[4]) Mit dem Wort Quantität ist zum Ausdruck gebracht, daß die Parteien das Kapital nicht als eine bestimmte species behandeln dürfen. In einer Speziessache besteht die Hauptschuld beim Miet- und Pachtzins. Auch eine an sich vertretbare Sache kann jemande übergeben werden, der sich verpflichtet, dieselbe Sache nebst einer festgesetzten Entschädigung, einem Zins, zurückzuerstatten. Bei der Verpflichtung, das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten, beim Darlehn, spricht Förster,[5]) wenn Verzinslichkeit vorliegt, von Kapitalsmiete. Das unverzinsliche

---

abliefern soll oder nur der Höhe nach, haftet er mit der actio mandati und furti oder nur mit der actio mandati.

[1]) Es wird z. B. über irgendein Haus kontrahiert; vgl. Eck, Vorträge a. a. O. S. 97.

[2]) s. obige Zitate.

[3]) Endemann a. a. O. S. 684; Cosack, Lehrb. d. deutschen bürgerl. R. 1903 S. 324; Kuhlenbeck a. a. O. S. 217.

[4]) So Planck zu § 246; Eck-Leonhard a. a. O. S. 242. Nach Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 1 S. 43 besteht die Kapitalschuld in Geld oder anderen Umlaufsmitteln.

[5]) PrivR. 1873 Bd. 2 S. 237.

Darlehn stellt er der Leihe zur Seite. Abgesehen davon, daß bei Miete, Pacht, Leihe Eigentum nicht übertragen wird, daß die bestimmte Sache zurückzuerstatten ist, sind diese Verträge Konsensualverträge. Das Darlehn fassen wir als Realkontrakt auf. § 607 BGB. knüpft die Rückgabepflicht des Schuldners an den Empfang der vertretbaren Sache. Die Zinsabrede ist ein daneben bestehender Konsensualvertrag.

Das Kapital besteht in einer Quantität vertretbarer Sachen; Miete und Leihe beziehen sich auf eine Speziessache. Der Ausdruck Kapitalsmiete ist demnach eine contradictio in adiecto. In späterer Auflage[1]) ist er mit Recht fallen gelassen worden. Die Zinsen sind vom Miet- und Pachtzins demnach zu trennen.

Allgemeine Merkmale der Zinsen.

§ 11.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 246, daß bei rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Zinsen 4 % für das Jahr zu entrichten sind, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Die Worte „sofern nicht ein anderes bestimmt ist“ bedeuten, was die Höhe betrifft, daß ein anderes festes Größenverhältnis[2]) angegeben werden darf. Begrifflich notwendig ist, daß die Zinsen in einer Größenbeziehung zum Gegenstand der Hauptleistung stehen. Daß diese Beziehung, der Zinsfuß, Zinssatz, nach Hundertteilen ausgedrückt wird, ist die Regel.[3]) Die Zinsen sind Teilbeträge derart, daß sie sich stets in einem Bruch bezeichnen

[1]) Förster-Eccius a. a. O. 1896 Bd. 2 § 137.

[2]) vgl. Denkschr. zum Entw. eines BGB., Gruchots Beitr., bes. Beil. 1896 S. 65.

[3]) Eck-Leonhard a. a. O. S. 242; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 1 S. 44.

lassen, dessen Zähler sie selbst und dessen Nenner die Kapitalssumme darstellen. Werden bestimmte Einzelheiten, vor allem Hundertteile zugrunde gelegt, so wird das Verhältnis darauf zurückgeführt, so daß also den Nenner die Einheit, Hundert, bildet. Die einzelnen Quoten sind bestimmte Teilbeträge des Kapitals. Daher sind keine Zinsen die Dividenden, die Aktiengesellschaften sowie andere Erwerbsgesellschaften aus dem jährlichen Reingewinn unter ihre Mitglieder verteilen.[1]) Wenn sie auch für das Wirtschaftsleben eine ähnliche Bedeutung haben wie die Zinsen, werden sie rechtlich als solche nicht behandelt. Sie stellen einen Anteil an dem Gewinn der Unternehmung, nicht Teilbeträge eines Kapitals dar. Als Beispiel diene noch ein Unterschied zwischen verzinslichem Darlehen und stiller Gesellschaft. Der Darlehnsgeber erhält Zinsen, der stille Gesellschafter aus dem angegebenen Grunde dagegen nicht, sondern Dividenden, Gewinnanteile, die in ihrer Höhe von der des Gewinnes abhängig sind.[2]) Es ist nicht notwendig, daß die einzelnen Quoten in ihrer Höhe gleich bleiben. So kann vereinbart sein, daß im ersten Jahre 4, im zweiten 5 % zu entrichten sind. Eine bedungene Erhöhung des Zinsfußes ändert das Wesen der Zinsen nicht; notwendig ist nur, daß ein festgelegtes Größenverhältnis zwischen Zinsen und Kapital besteht, und zwar nicht nur bei gesetzlichen, sondern auch bei rechtsgeschäftlichen Zinsen.

Bezweckt die Hingabe der Beträge die Tilgung der Kapitalschuld, so handelt es sich nicht um Zinsen, sondern um allmähliche Rückzahlung des Kapitals. Die Zinsen sind nicht dessen bloße Bestandteile, sondern Teilbeträge, die neben ihm bestehen. Keine Zinsen sind demnach die

[1]) Dernburg l. c.; ebenso Enneccerus-Lehmann, Das bürgerl. R. 1900 Bd. 31 S. 355; Planck zu S. 246.

[2]) Engelmann, Das deutsche Handels-, Wechsel- und Seerecht 1908 S. 29.

Amortisationsquoten.[1]) Denn deren Leistung bewirkt nach und nach die Vernichtung der Kapitalschuld. Ähnlich sind die sogen. Bauzinsen nur Teilrückzahlungen des Kapitals,[2]) die nach § 215 Abs. 2 HGB. für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, von den Aktionären bedungen werden. Wenn sie auch rechtlich wie Zinsen behandelt werden, Zinsen sind sie begrifflich nicht.[3]) Das Reichsoberhandelsgericht[4]) führt aus, daß „die Bauzinsen zwar Zinsen genannt werden, jedoch nicht die Vergütung für die einstweilige Entbehrung der Nutzung eines Kapitals sind, auf dessen Gewährung oder Rückgewährung der Aktionär Anspruch hätte". Ihr Unterschied von den Zinsen wird hier nicht im Kernpunkt getroffen. Auch Zinsen brauchen begrifflich nicht die Vergütung für den entbehrten Kapitalsgenuß darzustellen.[5]) Wesentlich ist vielmehr, daß die Bauzinsen nicht nur Teilbeträge des Kapitals dem Größenverhältnis nach sind, sondern Teile des Kapitals selbst, daß ihre Entrichtung Teilrückzahlungen des Kapitals bedeutet.

§ 12.

Sind die Zinsen dem Kapital gleichartig oder sind sie nur in der Weise quotenmäßig bestimmt, daß sie zu ihm in einem bestimmten Wertverhältnis stehen? Daß es wesentlich ist, bei der Betrachtung des Zinsbegriffs auch in dem Punkte der Gleichartigkeit scharf zwischen Zinsen

---

[1]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 44; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 355.

[2]) Dernburg l. c.; Staudinger, Komm. z. BGB. 1907 zu § 246.

[3]) vgl. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 45.

[4]) Bd. 22 S. 21.

[5]) vgl. unten §§ 24 f.

und anderen Nebenleistungen zu unterscheiden, möge ein praktisches Beispiel zeigen: A gibt dem B x Scheffel Getreide als Darlehn, die einen Wert von 100 Mk. haben; 4 % des Geldwerts werden als Vergütung für das Jahr vereinbart. Sind die 4 Mk., die jährlich gezahlt werden sollen, für Zinsen zu erklären?[1]) Wären sie es, so brauchten im Falle des Verzugs gemäß § 289 BGB. Verzugszinsen nicht entrichtet zu werden.[2]) Gehen wir noch einen Schritt weiter. An Stelle der 4 Mk. sollen jährlich y gleichwertige vertretbare Sachen, etwa y Kartoffeln geliefert werden. Sind auch diese y Kartoffeln Zinsen der x Scheffel Getreide?[3]) Verlangt man die Gleichartigkeit der Zinsen mit dem Kapital, hält man die 4 Mk. und die y Kartoffeln nicht für Zinsen der x Scheffel Getreide, so wäre im Falle, daß die Höhe der Vergütung nicht vereinbart ist, § 246 BGB. nicht ohne weiteres anzuwenden. Es wäre vielmehr eine Einigung in dem Punkte nicht zustande gekommen und daher gegebenenfalls, wenn nämlich anzunehmen ist, daß der Vertrag ohne Bestimmung über den Punkt nicht geschlossen worden wäre, der ganze Vertrag nach § 155 für nicht geschlossen zu erachten. Anders allerdings, wenn ersichtlich ist, daß die Parteien eine entsprechende Vergütung oder, ohne dies ausdrücklich zu erklären, die Zinsbestimmungen nach § 246 zugrunde legen wollten. Der Paragraph könnte in einem solchen Ausnahmefall analog

---

[1]) Nach Ebert (Fischer-Henle § 246) können die Zinsen Quoten des Geldwertes eines Vermögensgegenstandes sein. Damit würde das Kriterium der Gleichartigkeit fallen.

[2]) Größere praktische Bedeutung noch hat die Frage, wenn der Begriff des Wuchers sich rechtlich auf den Zinswucher beschränkt. Doch dann wird der Begriff der Zinsen weiter gefaßt werden; vgl. ALR. § 803 I, 11: Zinsen sind alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß (oben § 5 ALR. § 857 I, 11).

[3]) Nach Kohlers Begriffsbestimmung wären sie es (s. Lehrb. d. bürgerl. R. 1905 Bd. 2 Tit. 1 § 41.

anzuwenden sein, was an dem eigentlichen Wesen der Nebenleistung nichts ändert. Bestreitet man das Erfordernis der Gleichartigkeit, so hält man nicht für notwendig, daß die Zinsen Kapitalsquoten sind, hält man sie begrifflich nicht für Teilbeträge des Kapitals, verlangt vielmehr nur, daß sie zur Höhe der Hauptschuld in bestimmtem Wertverhältnis stehen.

Ziehen wir die geschichtliche Entwicklung zu Rate. Nach ALR. § 857 I, 11 konnten die Zinsen uneigentlicher Darlehen in Geld bedungen werden. Gleichartigkeit wurde scheinbar ebensowenig wie quotenmäßige Bestimmung verlangt.[1]) Das allgemeine Landrecht gebraucht jedoch mit Rücksicht auf die Zinsbeschränkungen den Ausdruck Zinsen auch für andere Nebenleistungen.[2]) Heute ist für die Frage des Wuchers der Zinssatz nicht ausschlaggebend. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist daher in der Lage, die Zinsen schärfer von anderen Nebenleistungen zu scheiden.

Bei der Beratung des Dresdener Entwurfs wurde ein Antrag, das Erfordernis der Gleichartigkeit der Zinsen mit dem Gegenstand der Kapitalsforderung allgemein auszusprechen, aus dem Grunde abgelehnt, weil Zinsen begriffsmäßig nur immer als Quoten einer und derselben Gattung gedacht werden könnten, daß eine Bestimmung nur bei Statuierung einer Ausnahme von diesem Prinzip nötig wäre.[3])

Die Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches sagen über den Punkt: Für den Zinsbegriff ist das Requisit der Gleichartigkeit der Zinsen mit dem Kapital in Ansehung des Gegenstandes festzuhalten, wenn auch sehr oft neben den Zinsen oder anstatt der Zinsen anderweite Vergütungen verschiedener Art bedungen werden. Dieser Standpunkt entspricht dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die

---

[1]) vgl. oben § 5.

[2]) vgl. O. Fischer, Preuß. PrivR. 1887 S. 316.

[3]) vgl. Entw. eines BGB., Vorlage des Redaktors a. a. O.; ferner Art. 533 des Dresdener Entw.

Zinsen sind daher nicht nur Wertquoten des Geschuldeten, sie sind Kapitalsquoten, womit die Gleichartigkeit zum Ausdruck gebracht sei. Es ist also an dem Satze festzuhalten: Zinsen für Geld in Geld, für Getreide in Getreide.[1]) Wird der Wert der geschuldeten Sache in Geld geschätzt und die Vergütung in der Weise bestimmt, daß sie eine Quote des geschätzten Betrages darstellt, so entspricht sie den Zinsen zwar, wird ihnen rechtlich ähnlich behandelt, an der Begriffsbestimmung ändert dies jedoch nichts.

§ 13.

Ob es für den Begriff der Zinsen wesentlich ist, daß die Größe der Quoten unter Berücksichtigung der Zeit des Kapitalsgebrauchs bemessen wird, auch darüber sagt das Gesetz nichts ausdrücklich. Daraus, daß sie für den Fall nicht anderweiter Bestimmung zu der Zeit in Beziehung gebracht werden (§ 246 BGB.), folgt für den Punkt noch nichts. Auf andere Weise ließe sich nämlich ein allgemeiner Maßstab für die Berechnung nicht geben.[2]) Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob im einzelnen Falle bei einer Parteiabrede die feste Bestimmung der Zeit ausgeschaltet werden darf, ohne daß die Teilbeträge die Natur der Zinsen verlieren. Ein Beispiel: A schuldet dem B x Mark; die Bestimmung der Zeit für die Rückgabe ist dem A überlassen, der sich verpflichtet hat, einen Teilbetrag von y % als Nebenleistung zu entrichten. Diese y % wären nunmehr nicht als Zinsen zu betrachten. Schwerlich wird sich allerdings ein innerer Grund dafür anführen lassen, warum auch die Bestimmung des Zeitmaßes in Betracht kommt. Es ist

---

[1]) Eck-Leonhard a. a. O. S. 242; Staudinger zu § 246; Endemann a. a. O. S. 685 Nr. 3; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 355.

[2]) vgl. Mot. des Redaktors (Kübel) a. a. O.

lediglich eine Erscheinung der Entwicklung, beruht auf der Anschauung des Verkehrs, daß hier ebenfalls anderen Nebenleistungen gegenüber eine Schranke zu setzen ist. Ausdrücklich hebt das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen (§ 673) hervor, daß die Zinsen nicht nur zu der Höhe, sondern auch zu der Zeitdauer der Benutzung des Kapitals in Beziehung stehen. Diese Erfordernisse wird man auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch aufzustellen haben. Wenn § 246 BGB. bestimmt, daß 4% für das Jahr zu entrichten sind, sofern nicht ein anderes festgesetzt ist, so wird das dahin verstanden werden müssen, daß die Bestimmung eines anderen Verhältnisses zur Größe und Zeit Sache der Parteien ist. Eine entsprechende Bestimmung in diesen Beziehungen, auch in Beziehung auf die Zeit ist begrifflich erforderlich.[1])

Schärfer tritt das Wesen der Zinsen auch in diesem Punkte zutage, wenn man sie anderen Nebenleistungen gegenüberstellt. In dem Erfordernis einer Beziehung zum Zeitablauf liegt der Unterschied zwischen Zinsen und Provision. Der Begriff der Provision ist kein durchaus bestimmter.[2]) Es soll hier darunter das verstanden werden, was der Gläubiger aus irgend einem Grunde, nicht gerade als Vergütung für den Kapitalsgebrauch, sondern etwa als Entgelt für die Mühe der Kapitalsbeschaffung in der Form eines Teilbetrages neben dem geschuldeten Kapital erhält. Die Provision wird im allgemeinen lediglich zur Höhe des Kapitals in Beziehung gebracht.[3]) Nicht deswegen, weil die Provision keine Vergütung für den Kapitalsgebrauch

---

[1]) Daß die Quoten nach der Länge der Zeit bemessen sind, hebt Ebert bei Fischer-Henle zu § 246 hervor. Die Zeitbeziehung berücksichtigen auch Cosack, Lehrb. d. deutschen bürgerl. R. 1903 S. 324; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 355; Kuhlenbeck, Von den Pand. z. BGB. 1899 Teil 2 S. 217.

[2]) vgl. ROHG. Bd. 22 S. 408.

[3]) Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 295 Anm. 2.

darstellt, gehört sie in der Regel nicht zu den Zinsen. Es soll an anderer Stelle im Zusammenhang darauf eingegangen werden, daß die Zinsen eine solche nicht notwendig enthalten. Ist die Provision hingegen nach dem Verhältnis der Zeit und der Höhe des geschuldeten Kapitals berechnet, wie es bei Bankkredit häufig der Fall ist (5 % Zinsen, 1 % Provision), so sind in der Provision ebenfalls Zinsen zu sehen.[1]) Dadurch, daß 1 % als Provision besonders bezeichnet wird, wird zum Ausdruck gebracht, daß dieses Prozent für die Mühewaltung des Bankiers, der übrige Teilbetrag lediglich für den Kapitalsgebrauch bezw. als Gefahrprämie zu entrichten ist. In Wirklichkeit handelt es sich auch bei dem einen Prozent um Zinsen, nur unter einem anderen Namen. Wenn Goldmann-Lilienthal[2]) zum Vergleich ROHG. Bd. 22 S. 408 heranzieht, so ist zu bemerken, daß diese Entscheidung unter Berücksichtigung des allgem. Landrechts gefällt ist. Nach allgem. Landrecht brauchte hier nicht einmal die Zeit in Betracht gezogen zu werden.[3])

Auch Zuschläge zum Kapital unterscheiden sich dann von den Zinsen, wenn nicht festgelegt ist, für welche Zeit sie zu entrichten sind. Ist jedoch diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt, so stellt ein Zuschlag Zinsen dar.[4]) Das Moment der Zeitdauer ist daher in der Begriffsbestimmung der Zinsen zu berücksichtigen.

Keine Zinsen in den Zuschlägen wie in der einmaligen Provision sieht Dernburg[5]): „Hierin liegen keine wiederkehrenden Leistungen". Was versteht das Bürgerliche

---

[1]) Goldmann-Lilienthal S. 296 Anm. 2.

[2]) l. c.

[3]) s. § 803 I, 11.

[4]) vgl. Cosack, Lehrb. d. deutschen bürgerl. R. 1903 Bd. 1 S. 324 Beispiel.

[5]) Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 44.

Gesetzbuch unter wiederkehrenden Leistungen bezw. regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, wenn es die Zinsen als solche bezeichnet?

§ 14.

Ist es begrifflich erforderlich, daß die Zinsen wiederkehrende Leistungen sind? Wollte man dies ganz streng durchführen, so müßte man annehmen, daß eine Schuldsumme, die nach einem Jahre zusammen mit dem bestimmten Teilbetrage zurückerstattet wird, nicht verzinst, dagegen dieselbe Schuldsumme, wenn sie erst nach mehreren Jahren zurückzugeben ist, nachdem am Ende der einzelnen Jahre Teilbeträge geleistet sind, verzinst ist. Darauf wird es nicht ankommen, daß die Zinsleistungen wiederkehrend sind, wenn sie auch in der Regel fortlaufend, sich wiederholend, zu entrichten sind. In § 101, 2 BGB. werden die Zinsen zu den regelmäßig wiederkehrenden Erträgen gerechnet. Nach Planck[1]) ist für die regelmäßig wiederkehrenden Erträge wesentlich, daß die Entrichtung selbst regelmäßig wiederkehrt, wenn auch der Betrag in den einzelnen Zeiträumen verschieden sein kann; nach Reichel[2]) bezieht sich die Regelmäßigkeit sowohl auf den Zeitpunkt der Entstehung, als auch auf die Höhe des Ertrages. Bezüglich der Zinsen wird man sagen müssen, daß sie, wenn sie überhaupt wiederkehren, regelmäßig wiederkehren, und das hängt wieder damit zusammen, daß sie nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen sind.

Erörtert ist demnach, daß die Zinsen Kapitalsquoten sind, unter Berücksichtigung der Zeit bemessen, neben dem Kapital geschuldet werden.

---

[1]) Planck zu § 101.

[2]) Jherings Jahrb. Bd. 42, 2. Folge Bd. 6 S. 302.

Die Zinsen als Früchte.

§ 15.

In ihrer Eigenschaft als regelmäßig wiederkehrende Erträge werden die Zinsen in § 101, 2 als Früchte bezeichnet. Zu welcher Art von Früchten sie zu zählen sind, ist aus § 99 zu entwickeln. Was hierbei unbestritten ist, ist der Punkt, daß die Zinsen nicht Früchte im Sinn des Abs. 1 § 99 sind; denn sie sind weder die Erzeugnisse des Kapitals, die organischen Erzeugnisse, wie die Motive[1]) bemerken, noch die sonstige Ausbeute, die aus dem Kapital seiner Bestimmung gemäß gewonnen wird. Die einzelnen Quoten stehen mit dem Gegenstand der Hauptschuld selbst in keinem Zusammenhang. Neben die natürlichen Sachfrüchte stellt das Gesetz, und dies ist ein neuer Gesichtspunkt, den das Bürgerliche Gesetzbuch bringt, die natürlichen Rechtsfrüchte.[2]) Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile. Als dritte Kategorie schließen sich die Zivilfrüchte an, nämlich die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt, also die zivilen Sach- und Rechtsfrüchte. Die natürlichen Sach- und Rechtsfrüchte sollen unmittelbare, die zivilen mittelbare Früchte genannt werden.[3]) Erträge ist gleichbedeutend mit Erträgnissen.

---

[1]) Bd. 3 S. 68.

[2]) s. Mot. Bd. 3 S. 70; Sohm, Der Gegenstand 1905 S. 80; Reichel in Jherings Jahrb. f. d. Dogm. d. bürgerl. R. Bd. 42, 2. Folge Bd. 6 S. 291.

[3]) vgl. Hölder, Komm. z. BGB. 1900 zu S. 228; O. Fischer bei Fischer-Henle zu § 99; Staudinger zu § 99. Cosack a. a. O. S. 134 I, 1 hält mittelbare- und Rechtsfrüchte nicht auseinander; die Behandlung der Rechtsfrüchte findet sich bei ihm erst S. 144 II.

Doch sind Erträgnisse nicht, wie Reichel[1]) annimmt, als Sachen anzusehen. Die Erträgnisse sind dem Gesetz entsprechend Gegenstände, d. h. körperliche oder unkörperliche, Sachen oder Rechte.[2]) Nur Gegenstände können Früchte haben, nur Gegenstände Früchte sein.

Um welche Gegenstände handelt es sich bei den Zinsen? Nicht die Zinsen selbst, die Teilbeträge, sind Früchte, vielmehr die fälligen Zinsforderungen sind es. Sie sind unmittelbare Früchte des Forderungsrechts auf Zinsen überhaupt und damit der ganzen Hauptforderung, zu der dies gehört.[3]) Das Recht auf Zinsen überhaupt ist Bestandteil der zinsbaren Hauptforderung, der Hauptforderung in ihrem vollen Umfang.[4]) Die fällige Zinsforderung ist unmittelbare Frucht der Hauptforderung im Sinne des Abs. 2 § 99. Es ist zunächst an Zinsansprüche gedacht, die auf besonderem Rechtsgeschäft beruhen. Aus der Darlehnsforderung z. B. geht nicht ohne weiteres eine Zinsforderung hervor. Notwendig zum Zustandekommen dieser Zinsforderung ist ein besonderer rechtsgeschäftlicher Akt. Das Forderungsrecht auf Zinsen erzeugt die einzelnen Zinsansprüche. Scharf gefaßt können aus diesem Forderungsrecht für sich allein die einzelnen Ansprüche nicht hervorgehen. Ist es doch ein Akzessorium der Hauptforderung. Es tritt zu ihr gleichsam als befruchtendes Element hinzu, und unmittelbare Früchte der verzinslichen Darlehnsforderung sind die einzelnen Zinsansprüche. Dieses Forderungsrecht aus dem verzinslichen Darlehn, kurz die

---

[1]) Jherings Jahrb. f. d. Dogm. d. bürg. R. Bd. 42, 2 F Bd. 6 S. 208.

[2]) Sohm, Der Gegenstand S. 78.

[3]) Sohm S. 80 Anm. 11.

[4]) Daß es korrekt ist, das Recht auf die fälligen Zinsen zunächst als unmittelbare Frucht des Forderungsrechts auf Zinsen überhaupt zu betrachten, zeigt sich in anderen Fällen, in denen eine Kapitalsforderung nicht besteht. Es ist nämlich in ähnlicher Weise das Recht auf die fälligen Renten unmittelbare Frucht des Rechts auf Renten überhaupt. Vgl. Sohm l. c.

Hauptforderung, ist die sogen. Muttersache. Sie gewährt die Früchte ihrer Bestimmung gemäß aus sich selbst, unmittelbar, nicht vermittels eines Rechtsverhältnisses.[1]) Es ist Reichel[2]) nicht zuzugeben, daß man hier ebensogut mittelbare Früchte im Sinne des Abs. 3 § 99 annehmen kann, daß die Unterscheidung nicht praktisch sei. Die mittelbaren Früchte unterliegen bezüglich des Fruchterwerbs nicht sachenrechtlichen Bestimmungen wie die unmittelbaren.[3]) Da eben die fällige Zinsforderung unmittelbare Frucht der Hauptforderung ist, fällt sie sachenrechtlich mit Rechtsnotwendigkeit dem zu, der an der letzten einen Nießbrauch hat.[4])

§ 16.

Zu unterscheiden von den Zinsforderungen als unmittelbaren Früchten sind solche, die vermöge eines Rechtsverhältnisses erworben werden. Ein Rechtsverhältnis ist, wie Dernburg[5]) definiert, „eine rechtlich wirksame Beziehung einer Person zu anderen Personen oder zu Sachgütern".[6]) Das Rechtsverhältnis kann einmal durch ein Rechtsgeschäft begründet werden. Wird etwa eine

---

[1]) Staudinger, Komm. z. BGB. 1907 zu § 99; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 3 S. 36; Crome, System d. deutschen bürgerl. R. 1900 S. 307; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 131; a. A. Rehbein, BGB. 1898 S. 93 d.

[2]) Jherings Jahrb. a. a. O. S. 300; ähnlich Eck-Leonhard a. a. O. S. 112; Planck § 99, 4.

[3]) s. Sohm S. 81 Anm.

[4]) Nach § 1077 kann der Schuldner ein Kapital nur an den Nießbraucher und Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Die Zinsen sind, wie O. Fischer in der Anm. bei Fischer-Henle hervorhebt, an den Nießbraucher allein zu entrichten.

[5]) Pand. 1892 Bd. 1 § 40.

[6]) Auf die Frage, ob die Beziehung einer Person zu Sachgütern ein Rechtsverhältnis bedeutet, ist hier nicht einzugehen.

Schuld unter einer Zinsbedingung gestundet, so sind die nachfolgenden Zinsforderungen mittelbare Früchte des ursprünglichen Forderungsrechts; sie sind Erträge, die die bereits bestehende Hauptforderung vermöge des neuen Vertrages gewährt.[1]) Das Rechtsverhältnis braucht aber nicht auf Rechtsgeschäft, es kann auch auf gesetzlicher Anordnung beruhen.[2]) Kommt, um den Hauptfall herauszugreifen, der Schuldner mit der Leistung in Verzug, so ist das Recht auf die Entrichtung der Verzugszinsen eine mittelbare Frucht der alten Hauptforderung, eine Frucht vermöge des Rechtsverhältnisses des Verzuges.[3])

Die Zinsforderungen sind also, je nachdem die Hauptforderung ihrer Bestimmung gemäß oder erst vermöge eines Rechtsverhältnisses sie gewährt, als unmittelbare oder mittelbare Rechtsfrüchte unter Abs. 2 bezw. Abs. 3 § 99 zu subsumieren.[4]) In der Tat ein „schlüpfriger Boden“,[5]) auf dem die Zinsfrüchte wachsen!

---

[1]) Reichel, Jherings Jahrb. Bd. 42, 2. Folge Bd. 6 S. 299; Mot. Bd. 3 S. 76.

[2]) Mot. Bd. 3 S. 70.

[3]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 3 S. 36; Staudinger zu § 99; Reichel l. c.; Planck zu § 99 läßt die endgültige Entscheidung der Frage offen.

[4]) Nicht ist Reichel (Jherings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerl. R. Bd. 42, 2 Folge Bd. 6 S. 291) beizupflichten, wenn er als Erträge auch unkörperliche Werte betrachtet und dann als Frucht des Rechts (S. 292) den Wert der Erträge bezeichnet, da auch Rechte Werte seien. Rechte sind Früchte nicht als Werte, sondern als Gegenstände, wenn auch die Erstattung von Früchten in der Form der Erstattung von Werten erfolgt (vgl. Sohm, Der Gegenstand 1905 S. 78). Wir schließen uns daher auch nicht der Ansicht Hölders an (Komm. z. BGB. 1900 S. 228/29), wenn er den Gegenstand eines geschuldeten Ersatzes außer den Erträgen einer Sache oder eines Rechts auch den Ertrag eines zugekommenen oder entgangenen Wertes sein läßt. Die Zinsen können zwar einen Ersatz, der in der Form der Erstattung eines bestimmten Wertes erfolgt, bieten, dagegen sind sie nicht Erträge des Wertes, vielmehr die

Daß die Zinsansprüche gleichzeitig zu den Nutzungen gehören, folgt aus § 100: Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt. Der Begriff der Nutzungen ist daher der weitere. Alle Früchte sind Nutzungen, wenn auch nicht alle Nutzungen Früchte.

§ 17.

Die Arten der Zinsen dem Entstehungsgrunde nach.

Die Verpflichtung zur Zinszahlung versteht sich, wie die Mot. Bd. 1 S. 15 sagen, nicht von selbst; sie muß besonders begründet sein, und zwar kann dies geschehen einmal durch Rechtsgeschäft, ferner durch positive Gesetzesvorschrift. Die Unterscheidung zwischen rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Zinsen bietet für den Begriff der Zinsen nicht wesentliche Gesichtspunkte.

Es sei bemerkt, daß die rechtsgeschäftlichen auf Vertrag und einseitiger Willenserklärung beruhen können. Was die dingliche Haftung für Zinsen betrifft, so genügt die bloße Willenserklärung nicht. Nach § 1115 BGB. muß, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz im Grundbuch angegeben werden. Es reicht aus, wenn der Zinsbetrag

---

Zinsforderungen Erträge eines Gegenstandes, der Hauptforderung. Gegenstände sind eben Sachen oder Rechte, jedoch nicht Werte, und nur Gegenstände können Früchte haben, nur Gegenstände Früchte sein (vgl. Sohm a. a. O.).

[5]) Dernburg, Bürgerl. R. 1901 Bd. 3 S. 35 läßt sich bei dem Paragraphen von Planck führen, „der wohl wissen kann, was man gewollt hat", der uns jedoch bei der Entscheidung unserer Frage im Stich läßt; er hält es für zweifelhaft, ob die Zinsen einer Forderung zu den unmittelbaren oder mittelbaren Früchten gehören (1903 zu § 994).

erkennbar ist, für den das Grundstück jährlich in die Haftung eintritt; dem Sinn des Gesetzes nach genügt es, wenn der Maximalsatz der jährlich fälligen Zinsen im Grundbuch eingetragen wird.[1])

Von andern Nebenleistungen grenzt § 1115, 1 die Zinsen insofern ab, als bei jenen Nebenleistungen schlechthin die Eintragung des Geldbetrages verlangt wird. Besteht eine solche Nebenleistung nicht in einer einzigen festgelegten Leistung, steht indessen von vornherein fest, daß die einzelnen Leistungen zu bestimmten Terminen mit bestimmten Einzelbeträgen fällig werden (z. B. an Verwaltungskosten jährlich 1% von der Kapitalsumme), so liegt ein innerer Grund dafür, diese Nebenleistungen anders zu behandeln als Zinsen, nicht vor. Ob die Parteien den Ausdruck Zinsen brauchen oder nicht, ist rechtlich bedeutungslos. Auch aus praktischen Gründen wird man das Erfordernis der Eintragung als erfüllt ansehen, wenn die jährlich fälligen Einzelbeträge der Höhe nach kenntlich gemacht sind. Ein anderer Standpunkt würde dazu führen, für die fraglichen Nebenleistungen die Eintragung einer besonderen Hypothek zu verlangen, was der ratio legis nicht entspricht; denn die 2. Kommission, die die Eintragung der Nebenleistungen bei Angabe des Geldbetrages ermöglicht hat, hat damit das Grundbuch vor einer Überlastung mit Kautionshypotheken schützen wollen.[2])

In der Erhöhung des Zinssatzes für den Fall unpünktlicher Zinszahlung liegt, wie das Kammergericht[3]) sagt, nicht eine Nebenleistung, deren Geldbetrag im Grundbuch anzugeben ist, sondern eine den Zinssatz treffende

---

[1]) Perls, Jherings Jahrb. für Dogm. Bd. 45, 2. Folge Bd. 9 S. 241; Dernburg, Bürgerl. R. 1908 Bd. 3 S. 748.

[2]) Planck 1904 zu § 1115 Anm. 5; Perls a. a. O. S. 242; Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. für das Deutsche Reich 1899 Bd. 3 S. 798.

[3]) Bd. 20 S. 199.

Beredung. Als solche gehört sie in das Grundbuch.[1]) Die Verzinsung sowie die Höhe der Zinsen kann von einer Bedingung abhängig gemacht werden.

Was die zeitlichen Grenzen betrifft, so schien ein praktisches Bedürfnis für die Aufnahme des Anfangstermins der Verzinsung in den Eintragungsvermerk nicht vorzuliegen.[2]) Hinsichtlich dieses Anfangstermins kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.[3]) Ist der Anfangstag der Verzinsung überhaupt nicht vereinbart, so wird der Tag der Hypothekeintragung hierfür zu gelten haben.[4])

Nach § 1113 Abs. 2 BGB. kann die Hypothek auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden. Ist in dem Fall der Hypothekeintragung für eine Forderung, die erst später zur Entstehung kommen soll, der Vermerk zulässig, daß der Zinslauf schon vorher, etwa sofort beginnt? Wäre dieser Vermerk rechtlich wirksam, so würde bei der Zwangsversteigerung, wenn die Hauptforderung noch nicht entstanden ist, der Fall eintreten, daß lediglich für die Zinsen die Haftbarkeit des Grundstücks geltend gemacht werden könnte. Die Zinsen gehören jedoch zu den Nebenleistungen und können in dieser Eigenschaft nicht als Gegenstand einer wirtschaftlich selbständigen Schuld in die Erscheinung treten, müssen vielmehr neben der Erfüllung einer solchen aus dem Grundstück erbracht werden.[5]) Die Verzinsung kann daher erst mit dem Vorhandensein der Hauptforderung beginnen. Ein dem entgegenstehender Eintragungsvermerk ist nichtig.

---

[1]) vgl. Staudinger 1907 zu § 1115 Anm. 3e; Planck 1904 zu § 1115 Anm. 4a; Dernburg, Bürgerl. R. 1908 Bd. 3 S. 748 Anm. 19.

[2]) vgl. Mot. Bd. 3 S. 643.

[3]) OLG. Bd. 14 S. 95.

[4]) Staudinger 1907 zu § 1115 Anm. 5c.

[5]) vgl. Perls a. a. O. S. 235.

Durch die Zinsen wird der Betrag der Forderung erhöht, die Belastung des Grundstücks erweitert.[1]) Allein für gesetzliche Zinsen haftet das Grundstück nach § 1118 BGB. ohne besonderen Eintragungsvermerk kraft der Hypothek.

Von den gesetzlichen Zinsen, d. h. diejenigen, die „beim Eintritt eines gewissen Tatbestandes kraft Rechtsvorschrift zu entrichten sind“,[2]) sind zu trennen die gezogenen Zinsen, das sind solche, die kraft Rechtsvorschrift lediglich als Teil einer Schuldsumme, nicht neben ihr zu erstatten sind.[3]) Wer herauszugeben hat, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, hat damit auch die daraus gezogenen Zinsen zu restituieren.[4]) Gezogene Zinsen sind nichts als Bestandteile der geschuldeten Summe. Ihre Erstattungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen des betreffenden Rechtsverhältnisses.[5]) § 289 berührt sie nicht: es sind Verzugszinsen von ihnen zu entrichten;[6]) sie unterliegen nicht der Verjährungsvorschrift rückständiger Zinsen nach § 197. Sie sind eben zu bloßen Teilen einer Schuld geworden, haben ihre frühere Eigenschaft als Zinsen eingebüßt.[7]) Zinsen werden neben dem Kapital, nicht als Kapital geschuldet.

Eine grundsätzlich verschiedene rechtliche Behandlung erfahren die gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Zinsen

---

[1]) Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht 1906 Bd. 1 S. 741; Planck 1904 zu § 1115 Anm. 4b.

[2]) Engelmann a. a. O. S. 165.

[3]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 1, 1 S. 49.

[4]) §§ 667, 675, 681, 1890, 1925.

[5]) Crome, System d. deutschen bürgerl. R. 1902 Bd. 2 S. 58.

[6]) § 289 bezieht sich im übrigen auf gesetzliche wie rechtsgeschäftliche Zinsen abweichend vom 1. Entw. § 249.

[7]) Die gezogenen Zinsen sind keine Nebenleistungen, die nach § 4 ZPO. für die Wertberechnung des Streitgegenstandes und § 546 bei Bemessung der Revisionssumme unberücksichtigt bleiben. Vgl. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 49.

nicht.[1]) Eine Vorschrift über die selbständige Geltendmachung der Nebenrechte erschien, wie die Mot. Bd. 2 S. 17 betonen, überflüssig, „weil die Befugnis zu solcher Geltendmachung selbstverständlich ist und vielmehr eine ausschließende oder einschränkende Vorschrift für den Fall hätte aufgenommen werden müssen, wenn jene Befugnis nicht hätte anerkannt werden sollen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Zinsen".

Eine Vermutung für das Bestehen einer Zinspflicht, wenn eine Zinszahlung gewisse Zeit gleichmäßig fortgesetzt wird, oder für die Vereinbarung eines bestimmten Zinsfußes stellt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht auf.[2])

Verhältnis der Verpflichtungen zueinander, deren Gegenstand Zinsen und Kapital sind.

I. Akzessorische Natur der Zinsverbindlichkeit.

§ 18.

Voraussetzung für die Entstehung der Zinsverpflichtung ist das Vorhandensein einer Hauptschuld.[3]) Ist die Hauptschuld überhaupt nichtig, so kommt eine gültige Zinsverpflichtung nicht zustande. Wird das Rechtsgeschäft angefochten, daher nach § 142 BGB. mit der Wirkung ex tunc nichtig, so fällt damit die Zinsverbindlichkeit.[4]) Gegen die bezahlten Zinsen richtet sich hier ein Bereicherungsanspruch. Wird die Aufrechnung der Hauptschuld vorgenommen, so gelten auch die Zinsverpflichtungen als in dem Zeitpunkt erloschen, zu dem die Forderungen zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

---

[1]) vgl. Dernburg l. c.
[2]) s. Mot. Bd. 2 S. 15.
[3]) Endemann a. a. O. S. 684.
[4]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 1, 2 S. 45.

Denn in diesem Augenblick gelten die Forderungen nach § 389 BGB. als erloschen.[1])

In dem Erfordernis einer Hauptschuld unterscheiden sich die Zinsen von den Renten, deren Entrichtung die alleinige Leistung bildet, ohne daß eine Hauptschuld daneben besteht. Mit Rücksicht hierauf nennt Kohler[2]) die Zinsen „Renten, die einen Zeitlohn für die Überlassung eines Hauptgeldes darstellen, in der Art, daß das Hauptgeld dadurch nicht ertötet wird", und deutet so gleichzeitig den Unterschied von den Amortisationsquoten an. Nicht Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches waren die 4 %, die als Zinsen nach Art. 106 des alten HGB. den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft von ihrem Geschäftsanteil gutgeschrieben wurden. Es liegt keine Kapitalschuld vor. Richtiger spricht daher § 121 Abs. 1 HGB. von dem Anteil, der in Höhe von 4 % des Kapitalanteils jedem Gesellschafter gebührt.[3])

§ 19.

Die akzessorische Natur des Zinsrechts, d. h. des Rechts, überhaupt Zinsen zu verlangen,[4]) zeigt sich auch bei dem Fortbestand der Zinsverbindlichkeit. Nach dem Erlöschen des Hauptanspruchs ist die Entstehung neuer Zinsansprüche unterbunden, da sie ja nur dessen Erträge sind.

Demgegenüber will das Reichsgericht[5]) die Möglichkeit der Weiterverzinsung einer erlassenen Hauptschuld anerkennen. Das Reichsgericht hält die Begründung einer Zinsverpflichtung ohne die Begründung der Hauptverbindlichkeit naturgemäß nicht für möglich. Doch wäre der Ver-

---

[1]) Dernburg l. c.
[2]) a. a. O. S. 113.
[3]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 45 Anm. 8.
[4]) Engelmann, Bürgerl. R. a. a. O. S. 163.
[5]) Bd. 53 S. 297.

trag, Zinsen von der erlassenen Kapitalsschuld weiter zu zahlen, denkbar. „Ein rechtliches Bedenken stehe der Gültigkeit eines solchen Vertrages nicht entgegen. Ob man den Inhalt des Vertrages dahin zu verstehen habe, daß der Gläubiger seine Forderung, soweit sie auf Zahlung des Kapitals ging, habe fallen lassen, soweit sie die Zinsen betraf, habe aufrechterhalten wollen, oder dahin, daß die Schuld unter der Vereinbarung erlassen sei, der Schuldner solle Beträge entrichten, die den bisherigen Zinsen an Höhe gleichkämen, sei ohne Belang. Möglich wäre das eine wie das andere."

Daß eine Schuld in formloser Weise erlassen werden kann, ergibt § 397 BGB.: Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt. Geht aber die Hauptschuld unter, so wird damit die Entstehung neuer Zinsforderungen aus ihr begrifflich undenkbar. Soll sich die früher bestandene Kapitalsschuld noch verzinsen? Die Zinsforderungen sind Erträge der Hauptforderung. Das Reichsgericht[1]) gibt selbst zu, daß es „auf dem Hervorgehen aus der zeugenden Kraft des Kapitals beruht, daß der Zins nicht mehr entstehen kann, wenn die Kapitalsobligation untergegangen ist". Die Neubildung von Erträgen eines gewesenen Rechts ist ein Unding. Daß der Gläubiger seine Forderung, soweit sie die Hauptschuld betrifft, fallen lassen, soweit sie die noch nicht entstandenen Zinsen betrifft, in der alten Form aufrechterhalten kann, ist unerklärlich. Es wäre ferner möglich, argumentiert das Reichsgericht, daß ein Vertrag so ausgelegt werden kann, daß die Hauptschuld erlassen wird, der Schuldner verpflichtet bleibt, Beträge zu entrichten, die der Höhe der Zinsen entsprechen. Was bedeutet so ein Vertrag? Der Schuldner verpflichtet sich zu einer neuen, selbständigen Leistung. Daß sie dem Umfang nach

[1]) Bd. 5 S. 256.

der Zinsleistung entspricht, ist unerheblich. Der Schuldner verpflichtet sich zur Gewährung einer Leibrente. Nach § 761 BGB. ist hier die Erteilung des Versprechens an die Schriftform gebunden.

Wie weit auseinander übrigens die beiden Lösungsversuche gehen, beweisen die Umstände, daß nach der ersten Ansicht Bürgschaften, Pfandrechte für die neuen Zinsforderungen bestehen bleiben, Schriftlichkeit nicht erforderlich ist, Verzugs- (§ 289), Prozeßzinsen (§ 291) nicht entfielen, nach der zweiten Ansicht Bürgschaften, Pfandrechte erlöschen, Schriftlichkeit für die Begründung der neuen Verpflichtung notwendig ist, Verzugs-, Prozeßzinsen erwachsen können. Wenn für die Verträge, die dem Recht der Schuldverhältnisse angehören, auch die in § 241 zum Ausdruck gelangte Regel gilt, daß es den Parteien unbenommen ist, wie das Reichsgericht a. a. O. hervorhebt, ihre rechtlichen Beziehungen in der Weise zu ordnen, in der sie es für angebracht halten, so werden dennoch bei Verträgen strikte Formvorschriften nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die angegebenen Lösungsversuche führen zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Was können die Parteien gewollt haben? Wäre die Schuld endgültig erlassen, so wäre der Schuldner frei, einmal, weil neue Zinsforderungen nicht entstehen, andererseits, weil die Form für die Begründung der neuen Verbindlichkeit nicht erfüllt ist. Der Sinn des Vertrages wird vielmehr darin liegen, daß die Hauptschuld unter einer Bedingung erlassen ist, und zwar unter der resolutiven, daß der Schuldner Beträge entrichtet, die der Höhe der Zinsen entsprechen. Von der früheren Verbindlichkeit sind diese Beträge im übrigen also losgelöst. Die alten Bürgschaften, Pfandrechte sind auf die Beträge nicht zu beziehen. Diesem bedingten Erlaß steht weder Gesetz noch gute Sitte entgegen. Er wäre gültig. Die Parteien sind hierbei an eine Formvorschrift nicht gebunden.

Voraussetzung eines Zinslaufs ist und bleibt die Hauptschuld.[1])

2. Selbständige Eigenschaften der einzelnen Zinsverpflichtungen.

§ 20.

Auseinanderzuhalten von dem Recht, überhaupt Zinsen zu verlangen, ist die Forderung auf eine bestimmte Zinsrate.[2]) Diese Forderung ist selbständig. Endigt also der Hauptanspruch, nachdem aus ihm die einzelnen Zinsforderungen hervorgegangen sind, ex nunc, so hat dies keinen Einfluß auf sie. Eine Abweichung hiervon, die jedoch weniger aus dem Charakter ihrer Selbständigkeit oder Unselbständigkeit hervorgeht, als vielmehr auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, enthält § 224 BGB., der bestimmt, daß mit dem Hauptanspruche der Anspruch auf dessen Nebenleistungen verjährt. Es soll verhütet werden, daß, wie Dernburg[3]) in anschaulicher Weise darlegt, der verjährte „Hauptanspruch, dem die Klagbarkeit um des Friedens willen entzogen ist, wegen der Zinsen der letzten vier Jahre vor der Verjährung noch gerichtlich zu ver-

[1]) Mot. Bd. 2 S. 17; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 45; Engelmann, Bürgerl. R. S. 163; Endemann, Bürgerl. R. S. 684. Cosack S. 325 sieht den Grund für die Unterbrechung des Zinslaufs nicht in der Abhängigkeit der Zinsforderung von der Kapitalsforderung, sondern darin, daß der Gläubiger von dem Zeitpunkt ab, wo er die Nutzung des Kapitals nicht mehr entbehrt, auch nicht mehr eine Vergütung für die Entbehrung beanspruchen kann. Das ist jedoch nicht der durchgreifende Grund. Die Zinsen sind nicht immer eine Vergütung für diese Entbehrung. Der Hinterleger hat nach § 698 BGB. gegen den Verwahrer eine Zinsforderung, doch nicht wegen der Entbehrung der Nutzung des Kapitals (vgl. unten § 24). Auch hier erlischt mit der Hauptschuld der Zinslauf.

[2]) Engelmann a. a. O. S. 163.

[3]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 45.

handeln ist". Eine Ausnahme besteht nach § 803 für Zinsscheine bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Eine Ausnahme sagen wir. Die Zinsscheine enthalten nämlich die Verkörperung von Zinsforderungen. Dies hat zur Folge, daß die materiellen Vorschriften über Zinsforderungen auf sie Anwendung finden; so vor allem die Bestimmung der §§ 248, 289 über die Vereinbarung von Zinseszinsen, über Verzugszinsen.[1]) Auch die Verjährung würde nach § 224 mit dem Hauptanspruch bei ihnen eintreten. Dem entgegen bestimmt § 803 mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit, daß die Zinsscheine, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft bleiben, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben bezw. geändert wird.[2])

Die einzelnen Zinsforderungen können zum Gegenstand selbständiger Rechtshandlungen gemacht, so ohne Kapitalsforderung abgetreten werden.[3])

Wie die Zinsen bei der Entrichtung neben dem Kapital zu behandeln sind, darüber gehen die Ansichten auseinander. Es handelt sich um die Frage, ob die Zinsleistungen Teil- oder selbständige Nebenleistungen sind, d. h. ob auf sie § 266 BGB. zur Anwendung kommt. Cosack[4]) behauptet, daß Kapital und Zinsforderung rechtlich verbundene Ansprüche sind, und folgert daraus, daß der Gläubiger, wenn ihm Zahlung der Zinsen ohne fälliges Kapital ebenso, wie wenn ihm das fällige Kapital ohne Zinsen angeboten wird, das Angebot als unzulässige Teilleistung nach § 266 zurückweisen darf. Auf ähnlichem Standpunkt steht Hellmann,[5])

---

[1]) RG. Bd. 5 S. 254; Engelmann a. a. O. S. 163; Planck zu § 803; Endemann S. 1221 Anm. 18.

[2]) Auf die Rechtsnatur der Zinsscheine ist hier des näheren nicht einzugehen.

[3]) Engelmann a. a. O. S. 163; Endemann a. a. O. S. 685.

[4]) a. a. O. S. 324 II, 1 a.

[5]) Hellmann, Krit. VSchr. Bd. 44 S. 118.

der ebenfalls der einzelnen Zinsverpflichtung die Eigenschaft der Selbständigkeit abspricht, indem er auseinandersetzt, daß Kapital und Zinsschuld eine Schuld bilden, daß dem Gläubiger daher, wenn ihm Zinsen ohne Kapital angeboten werden, in gleicher Weise das Zurückweisungsrecht zustehen müsse, wie wenn Kapitals- ohne Zinsleistung erfolge. Auch Endemann[1]) will die innere Gebundenheit der Zinsschuld darin zur Geltung bringen, daß er dem Gläubiger das Zurückweisungsrecht der Zinsleistung als einer Teilleistung gibt, wenn nicht gleichzeitig mit den Zinsen das Kapital dargeboten wird. Eine Ausnahme sei zu machen, wenn nicht gleichzeitige Tilgung der Hauptschuld zu erfolgen brauche; denn in diesem Falle liege eine Teilleistung im Sinne des § 266 nicht vor.[2]) Antwort auf die Frage, als was die Zinsleistung neben der Leistung der fälligen Hauptforderung anzusehen ist, gibt § 367 BGB. Der Paragraph enthält eine Einschränkung des schuldnerischen Bestimmungsrechts gegenüber § 366.[3]) In § 367 Abs. 2 wird angenommen, daß der Schuldner an eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung eine andere Anrechnung knüpft, als sie im Abs. 1 vorgesehen ist. Bietet er ausdrücklich nur das Kapital ohne die Zinsen an, so ist der Gläubiger kraft der positiven Vorschrift berechtigt, die Annahme der Leistung abzulehnen. Daraus folgt, daß er dieses Recht nicht hat, wenn der Schuldner die Zinsen ohne das Kapital entrichten will. Dem wird entgegengehalten,[4]) daß auch in diesem Fall dem Gläubiger das Zurückweisungsrecht der Zinsen zusteht, da ja die Zinsleistung Teilleistung ist und der Schuldner nach § 266 zu Teilleistungen nicht berechtigt ist. Wäre dies jedoch richtig,

---

[1]) a. a. O. S. 684.

[2]) Endemann S. 685 Anm. 10.

[3]) Planck zu § 367 Anm. 1; Staudinger zu § 367.

[4]) vgl. Cosack a. a. O. S. 324 II, 1a; Hellmann, Krit. VSchr. Bd. 44 S. 118; Endemann a. a. O. S. 684.

so wäre der Abs. 2 überflüssig; denn der Gläubiger hätte dann das Verweigerungsrecht der Hauptleistung als seiner Teilleistung schon nach § 266. Vielleicht wollte aber § 367 Abs. 2 noch ausdrücklich auf die Eigenschaft der Teilleistung zum Überfluß hinweisen? Dann hätte dies mit Notwendigkeit auch bezüglich der bloßen Zinsleistung geschehen müssen. Wäre die Leistung des Kapitals Teilleistung, dann müßte auch die der Zinsen eine solche sein. Es ist hiermit nachgewiesen, daß der Gläubiger bei Darbietung des Kapitals ohne Zinsen das Ablehnungsrecht hat, jedoch nicht, weil eine Teilleistung im Sinne des § 266 vorliegt, sondern auf Grund der positiven Bestimmung des § 367, daß ihm dieses Recht andererseits nicht zusteht, wenn die Zinsen ausdrücklich ohne Kapital angeboten werden. § 367 charakterisiert also die Zinsleistungen nicht als Teilleistungen im Sinne des § 266, sondern als Nebenleistungen. Die Bestimmung, daß die Annahme des Kapitals bei Nichtentrichtung der Zinsen abgelehnt werden darf, berücksichtigt wirtschaftliche Gesichtspunkte. Sie beruht auf der Erwägung des Gesetzgebers, daß die Zinsen die Grundlage für das Einkommen des Gläubigers bilden können, der Kapitalsleistung daher vorzugehen haben.[1])

§ 21.

In § 367 BGB. wird das Recht des Gläubigers, eine Leistung abzulehnen, die zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreicht, wenn sie Teilleistung ist, gar nicht berührt.[2])

[1]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 46.

[2]) Ebert bei Fischer-Henle 1906 zu § 367 Anm. 1; ferner Staudinger 1907 zu § 367 Anm. 2; Planck 1907 zu § 367. Wenn bei Fischer-Henle zu § 266 Anm. 1 von Teilleistung gesprochen wird, falls der Schuldner nur das Kapital, nicht die rückständigen Zinsen leisten will, so geschieht dies wohl mit Rücksicht darauf, daß das Ergebnis in dem Falle dasselbe ist wie nach § 266,

Ein praktischer Fall soll den Standpunkt erläutern: A schuldet dem B 100 Mk. als Kapital, 4 Mk. als Zinsen. Bietet A 4 Mk. an, entweder als Zinsen oder ohne besondere Bestimmung, so hat B kein Ablehnungsrecht; bietet A 100 Mk. ausdrücklich als Kapital an, so hat B das Zurückweisungsrecht nach § 367; bestimmt A bei dem Angebot der 100 Mk. nichts, so muß B 4 Mk. als Zinsen behalten, betreffs der übrigen 96 Mk. darf er nach § 266 ablehnen; will A weniger als 4 Mk. zahlen, so steht B wieder § 266 zur Seite.

Ferner können Kapital- und Zinsforderung ein einheitliches Schuldverhältnis bilden, so daß es sich nicht um verschiedene Ansprüche: 1. auf Leistung des Kapitals, 2. auf Leistung der Zinsen handelt. Der Anspruch auf gesetzliche Zinsen ist nur eine Erweiterung des Hauptanspruchs.[1]) Hier käme § 266 zur Anwendung, wenn Zinsen oder Kapital allein angeboten werden.[2]) Es läge eine Teilleistung vor. Das Recht auf vertragsmäßige Zinsen hingegen beruht auf einem besonderen Schuldgrunde; die Zinsleistung ist selbständiger Natur,[3]) ist keine Teilleistung.

---

da ja der Gläubiger dann nach § 367 ablehnen darf. Wir wollen jedoch, um Verwechslungen zu vermeiden, diese Leistung nicht Teilleistung nennen, weil eben § 367 und nicht § 266 zur Anwendnng kommt. Im umgekehrten Falle, wenn nämlich ausdrücklich Zinsen ohne Kapital angeboten werden, hat der Gläubiger das Zurückweisungsrecht nicht (vgl. den vorigen Paragraphen); hier zeigt es sich, daß es sich um eine Teilleistung nicht handelt.

[1]) Planck zu § 367; Staudinger zu § 266, 3; Goldmann-Lilienthal S. 293. Nach l. 41 § 1 D. 22, 1 braucht der Gläubiger, wenn Zinsen und Kapital geschuldet werden, stets nur das Ganze anzunehmen.

[2]) vgl. Eccius, Zur Lehre von der Zurückweisung von Teilzahlungen, Gruchots Beitr. Bd. 49 S. 469.

[3]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 1 S. 46 versagt dem Gläubiger scheinbar stets das Recht, die Zinsen ohne Angebot des Kapitals zurückzuweisen; er erwähnt an der Stelle die Bedeutung einer Einheit des Schuldverhältnisses nicht.

Es handelt sich vielmehr um zwei Leistungen, eine Haupt- und eine selbständige Nebenleistung.

Wenn auch die Zinsleistungen Teilleistungen sein können, eine völlige Verschmelzung der Zinsen mit dem Kapital findet nicht statt. Die besonderen Eigenschaften gehen den Zinsen nicht verloren. So unterliegen sie ihrer eigenen Verjährung. Das Reichsgericht[5]) behandelt die Frage, ob nach § 36 Abs. 2 des preuß. Enteignungsgesetzes v. 11. 6. 1874 von der Entschädigungssumme vom Tage der Enteignung an geschuldete Zinsen der vierjährigen Verjährung nach § 197 unterliegen. Auch hier bilden die Zinsen mit der Hauptforderung eine Einheit; sie sind Bestandteile der Gesamtentschädigung.[1]) Das Reichsgericht hebt jedoch mit Recht hervor, daß die Verjährung der Zinsen gleichwohl weiter läuft, wenn sie in einer Klage auf Erhöhung der Entschädigung nicht gefordert werden. Die Erhebung der Klage wegen der Hauptschuld unterbricht die selbständige Verjährung der Zinsen an sich nicht. Sie müssen gegebenenfalls auch klagweise verlangt werden.[2]) Wenn auch die gesetzlichen Zinsen Gegenstand von Teilleistungen sind, den Charakter der Zinsen bewahren sie.

---

[5]) Bd. 65, n. F. Bd. 15 S. 129.

[1]) vgl. RG. Bd. 1 S. 350. § 197 bezieht sich auch auf die gesetzlichen Zinsen, abweichend vom 1. Entw. § 157; s. Planck zu § 197; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 521 Anm. 15.

[2]) Endemann S. 636 Anm. 20 hebt hervor, daß es sich in den Fällen, wo es sich um Verzinsung unberechtigt zu eigenem Nutzen verwandten Geldes handelt (§§ 668, 675, 698, 820, 849, 1834), nur um eine Verstärkung der Schuldsumme selbst handelt, daß hier § 289 keine Anwendung findet, Verzugszinsen von diesen Zinsen zu entrichten sind. Eine solche Verstärkung liegt aber auch bei den anderen gesetzlichen Zinsen vor. § 289 bezieht sich auf alle Zinsen. Der entsprechende § 249 1. Entw. gab die Vorschrift nur für gesetzliche; vgl. Planck zu § 298; desgl. Staudinger.

Wirtschaftliche Funktionen der Zinsen.

Die Zinsen als Vergütung für den Kapitalsgebrauch.

§ 22.

Ihrer wirtschaftlichen Grundlage nach haben die Zinsen verschiedene Eigenschaften. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch können verschiedene Gründe für ihre Entrichtung vorliegen. Vom Standpunkte des Schuldners stellen sie in der Regel eine Vergütung für den gewährten, vom Standpunkte des Gläubigers entsprechend eine solche für den entbehrten Kapitalsgebrauch dar.[1]) Der Gläubiger überläßt dem Schuldner das Kapital zum freien Gebrauch, der Schuldner gibt als Entgelt Zinsen hin. Ob der Schuldner von der Sache tatsächlich Gebrauch macht oder nicht, ist für seine Verpflichtung nicht wesentlich. Er leistet die Vergütung für die Möglichkeit des Gebrauchs, weil ihm das Kapital, dessen Gebrauchswert gleichsam zur Verfügung steht;[2]) der Gläubiger enthält sie als Entschädigung für den entbehrten Genuß des Kapitals, für die zeitweilige Entbehrung eines Vermögenswertes.[3])

§ 23.

Die Zinsen brauchen nicht für den gewährten, d. h. mit dem Willen des Gläubigers überlassenen Kapitalsgebrauch erbracht zu werden, sie können eine Vergütung für dessen Vorenthaltung darstellen.[4]) Der Schuldner hat hier kein Recht, das Kapital zu gebrauchen, er entzieht es und damit den Gebrauchswert dem Gläubiger. Die Verzugs-

---

[1]) Endemann § 122 Anm. 2.

[2]) s. Kuhlenbeck bei Staudinger zu § 246.

[3]) Die Zinsen als Gefahrprämie s. § 26.

[4]) Eck-Leonhard a. a. O. S. 242 unterscheidet daher zwischen Gebrauch und Vorenthaltung.

zinsen (§ 288 BGB.) haben in dieser Vorenthaltung ihre Grundlage. Auf Grund des § 353 HGB. sind Kaufleute untereinander berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften bereits vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu verlangen.[1]) Ähnlich „gewährt" der Gläubiger im Falle der Prozeßzinsen nicht die Verwendungsbefugnis. Tut er es, so wären die Zinsen wieder eine Vergütung für den gewährten Kapitalsgebrauch. Andernfalls hat der Schuldner nach § 291 BGB. eine Geldschuld vom Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. Der Käufer, dem der Kaufpreis nicht gestundet ist, ist gemäß § 452 BGB. verpflichtet, ihn von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren. Die Zinsen stellen hier lediglich ein Entgelt für den vorenthaltenen Kapitalsgebrauch dar; ob der gekaufte Gegenstand wirklich Nutzen gewährt, ist unerheblich.[2]) In entsprechendem Sinne hat beim Werkvertrag laut § 641 BGB. der Besteller von der Abnahme des Werkes an die Geldschuld zu verzinsen. So ist auch der Beauftragte, der Geld für sich verwendet, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, von der Zeit der Verwendung an zur Zinsleistung verpflichtet (§ 668). Der Vormund, der Geld des Mündels für sich gebraucht, hat es nach § 1835 BGB. zu verzinsen. Derselbe Gesichtspunkt liegt der Verpflichtung zur Verzinsung des Ersatzbetrages bei Entziehung oder Beschädigung einer Sache zugrunde (§ 849).

§ 24.

Es ist nicht einmal stets erforderlich, daß die Zinsen dafür zu entrichten sind, daß der Gläubiger die Nutzung

---

[1]) Staub Komm. z. HGB. 1907 Bd. 2 S. 1455.

[2]) Ebert bei Fischer-Henle zu § 452.

des Kapitals entbehrt. Doch wird dieses Merkmal in die Begriffsbestimmung der Zinsen häufig aufgenommen.[1])

Wenn der Verwahrer hinterlegtes Geld für sich verwendet und Zinsen nach § 698 BGB. zu zahlen hat, so kann nicht gesagt werden, daß er eine Vergütung für den entbehrten Kapitalsgebrauch des Hinterlegers darbieten muß.[2]) Wird das Geld bei einem anderen zur Verwahrung gegeben oder verwendet der Verwahrer es nicht für sich, so entbehrt der Hinterleger das Kapital geradeso und hat keinen Anspruch auf Zinsen. Er entbehrt es freiwillig, in eigenem Interesse, und für diese Entbehrung hat er naturgemäß eine Zinsforderung nicht. Man könnte diese Zinsen allenfalls als eine Vergütung für den unberechtigten Gebrauch fremden Kapitals, immerhin nicht als eine solche für den gewährten oder entbehrten bezeichnen. Hier wird das Vermögensstück weder zum Zwecke des Gebrauchs gewährt noch mit Rücksicht hierauf entbehrt, oder braucht es vorenthalten zu werden. Gibt freilich der Verwahrer das hinterlegte Geld auf Verlangen nicht heraus, so sind die Zinsen ein Ersatz für die Vorenthaltung. Der auf den ersten Blick vielleicht ungenau erscheinende Ausdruck Vergütung für den Gebrauch[3]) bezw. Gebrauchswert[4]) trifft immerhin in umfassenderer Form den Inhalt der Zinsen.

---

[1]) vgl. Planck zu § 246; Cosack a. a. O. S. 324; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 355; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 295.

[2]) Hierauf hat Petrażycki, Lehre vom Einkommen Bd. 2 S. 272 mit Recht hingewiesen.

[3]) Engelmann a. a. O. S. 162.

[4]) Endemann a. a. O. S. 683.

§ 25.

Die Zinsen als gesetzlich fixiertes Mindestmaß des Schadensersatzes und als alleiniger Schadensersatz.

In den Fällen widerrechtlichen, schuldhaften Kapitalsgebrauchs können die Zinsen einen besonderen rechtlichen Charakter haben. Nach allgemeinen Grundsätzen hat der Gläubiger stets einen Anspruch auf Ersatz des Schadens. Häufig wird jedoch dessen Nachweis Schwierigkeiten bereiten. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt bestimmte Regeln auf, die dem Gläubiger, ohne daß er den erlittenen Schaden zu beweisen braucht, eine Forderung gegen den Schuldner geben.[1]) Die Zinsen stellen dann das gesetzlich fixierte Mindestmaß des Schadensersatzes dar; so die Verzugszinsen (§ 268), die Zinsen für Geld, das der Beauftragte für sich verwendet (§ 668), ähnlich der Verwahrer (§ 698), der Vormund (§ 1834). Wird ein weiterer Schaden geltend gemacht, so muß er im einzelnen Falle nachgewiesen werden. Bisweilen stellen die Zinsen allein den ganzen Schadensersatz dar, nämlich dann, wenn ein Schaden entstanden ist, der jedoch nach allgemeinen Vorschriften nicht ersetzt zu werden braucht, da die erforderlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorhanden sind. Der Beauftragte wie der Verwahrer und Vormund haben in den gestreiften Fällen Zinsen zu entrichten, selbst wenn sie kein Verschulden trifft.[2]) Es braucht hier ferner der Kausalzusammenhang nicht nachgewiesen zu werden, was außer dem Erfordernis des Verschuldens noch in Betracht käme, wenn die allgemeinen Vorschriften über Schadensersatz zur Anwendung kommen sollten, also

---

[1]) s. Planck zu § 668 Anm. 1; Staub a. a. O. S. 1492.
[2]) Planck zu § 668; Ebert bei Fischer-Henle zu § 668.

etwa der Kausalzusammenhang zwischen dem Verzuge des Schuldners und dem Verlust der Zinsen.[1])

Ist in den Fällen widerrechtlichen Kapitalsgebrauchs ein Schaden überhaupt nicht entstanden, der Verwahrer (§ 698) kann z. B. zur Herausgabe des hinterlegten Geldes dem Umfang nach jederzeit bereit sein, dann könnte man höchstens an den Ersatz eines fingierten Schadens denken; allerdings wird man hier besser in den Zinsen eine Vergütung für den unberechtigten Kapitalsgebrauch allein sehen.

Die Zinsen als Prämie für die Gefahr des Kapitalsverlustes.

§ 26.

Das Wesen der Zinsen ist noch nach anderer Richtung hin zu beleuchten. Wer einem anderen Kapital auf Kredit überläßt, geht damit eine gewisse Gefahr ein, es ganz oder zum Teil einzubüßen. Je nachdem diese Gefahr größer oder geringer ist, wird die Höhe des Zinsfußes Schwankungen nach oben oder unten erfahren können. Was der Schuldner für die Hingabe des Kapitals zu leisten hat, ist zunächst der Höhe nach in der Regel vom Stand des Geldmarktes abhängig.[2]) [3]) Das Maß für den Wert dieser Leistung bietet der Gebrauchswert des Kapitals.[4])

---

[1]) Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse 1900 zu § 288 Anm. 1.

[2]) Endemann a. a. O. S. 688 Anm. 1.

[3]) Es ist vorausgesetzt, daß auch eine Abrede über den Zinssatz erfolgt; andernfalls entscheidet nicht der übliche, sondern der gesetzliche. Der Möglichkeit einer stillschweigenden Vereinbarung steht nichts entgegen. Vgl. Planck zu § 246, 3.

[4]) Gebrauchswert, d. h. die Tauglichkeit eines Gegenstandes, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, im Gegensatz zum Tauschwert: die Tauglichkeit, andere Güter dafür einzutauschen (vgl.

Soll der Gläubiger das Kapital als Darlehn für ein Unternehmen hingeben, dessen Erfolg unsicher ist, so wird sich dementsprechend die Gegenleistung des Schuldners erhöhen. In den Zinsen wäre also noch eine Prämie für die Gefahr des Kapitalsverlustes enthalten.[1]) Dieser Gesichtspunkt ist praktisch von Bedeutung. Ist eine Vereinbarung über die Höhe solcher Nebenleistungen nicht getroffen worden, so ist der Zinsfuß nicht ohne weiteres nach § 246 auf 4 % für das Jahr zu bemessen, es kann vielmehr zu berücksichtigen sein, daß eine Vereinbarung über einen höheren Satz stillschweigend getroffen ist. Die Frage, ob anzunehmen ist, daß die Parteien mit Rücksicht auf die Gefahr eine solche Erhöhung stillschweigend vereinbart haben, ist nach den Umständen zu entscheiden.

Die Zinsen unter dem Gesichtspunkte der Konventionalstrafe.

§ 27.

Ist der Schuldner bei nicht pünktlicher Kapitalszahlung zur Entrichtung von Zinsen verpflichtet, so kann hierin eine normale bedingte Zinsverpflichtung liegen. Der Gläubiger überläßt das Kapital dem Schuldner bis zu einem bestimmten Tage ohne Entgelt. Will der Schuldner länger davon Gebrauch machen, so soll es ihm gegen die Zinsvergütung gestattet sein. Eine andere Färbung hat die Zinsleistung, wenn der Schuldner verpflichtet ist, das

---

Conrad, Leitfaden zu Studien der Nationalökonomie 1905 S. 4). Böhm-Bawerk (Kapital und Kapitalzins 1902 Abt. 2 S. 137) unterscheidet zwischen Wert im subjektiven: „die Bedeutung, die ein Gut für die Wohlfahrtszwecke eines Subjekts besitzt“ und im objektiven Sinne: „die Kraft eines Gutes zur Herbeiführung irgendeines objektiven Erfolges“.

[1]) Endemann l. c.

Kapital zu bestimmter Zeit herauszugeben und bei Unpünktlichkeit Zinsen als Strafe zu entrichten. Enthalten diese Zinsen eine Vertragsstrafe im Sinne des Gesetzes? Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe laut § 339 BGB. verwirkt, wenn er in Verzug kommt. Unter den Begriff der nicht gehörigen Erfüllung gehört auch die nicht pünktliche Erfüllung,[1]) worauf § 341 noch besonders hinweist. Daß als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen werden kann, berücksichtigt § 342. Es ist nicht notwendig, daß die Zinsleistung ausdrücklich als Strafe bezeichnet wird, es reicht aus, daß sie objektiv diese Natur hat.[2])

Daß die Zinsen nicht allein eine Gebrauchsvergütung darstellen, zeigt sich auch hier, wo sie pönalen Charakter haben. Als praktische Folge ist in diesem Falle die Erscheinung festzustellen, daß ihre Höhe auf Antrag des Schuldners nach § 343 BGB. der richterlichen Ermäßigung unterliegen kann. Häufiger kommt es vor, daß bei verspäteter Zins- auch Kapitalszahlung ein Zuschlag zu den bereits zu zahlenden Zinsen, der eine Zinserhöhung bedeutet, als Vertragsstrafe zu entrichten ist.[3])[4])

Ob diese Strafe im Falle nicht rechtzeitiger Zins-

[1]) Ebert bei Fischer-Henle zu § 339 Anm. 5.

[2]) Planck § 339 Anm. 1; Staudinger § 339 Anm. 3.

[3]) vgl. Planck zu § 339; Kohler a. a. O.; Endemann S. 763, 6; Oertmann zu § 248; a. A. Dernburg, Bürgerl. R. (Bd. 2 II, 1 S. 221), der die Erhöhung der bedungenen Zinsen für den Fall nicht rechtzeitiger Zinszahlung nicht als Vertragsstrafe auffaßt.

[4]) Diese Strafe erinnert an den sogen. Rutscherzins im älteren deutschen Recht, der für Fälle nicht pünktlicher Rückgabe bei Leihe, Hinterlegung und Prekarium üblich war; vgl. O. Fischer, Die Verletzung des Gläubigerrechts als unerlaubte Handlung nach dem BGB. für das Deutsche Reich 1905 S. 30.

zahlung die Natur von Zinseszinsen hat, folgt aus deren Begriff. Zinseszinsen, Zinsen von Zinsen, enthält genau genommen einen Widerspruch in sich selbst. Denn Zinsen sind nur als Quoten eines Kapitals denkbar. Gemeint ist auch, daß Zinsen, als ein Kapital für sich betrachtet, Zinsen abwerfen. Daß eine im voraus getroffene Vereinbarung der Weiterverzinsung fälliger Zinsen nichtig ist, sagt § 248 und setzt hiermit dem freien Parteiwillen, abgesehen vom Verbote des Wuchers (§ 138 BGB.) und des Kündigungsrechts des Schuldners nach § 247, hinsichtlich der Bestimmung der Zinshöhe die einzige Schranke.[1]) Hat der Schuldner, um auf den Punkt der Vertragsstrafe zurückzukommen, bei nicht rechtzeitiger Zinsleistung etwa anstatt 4% 5% als Zinsen zu entrichten, so bedeutet die Erhöhung nicht Zinsen von der fälligen Zinsrate. Der Zinsfuß ist, wie RG. Bd. 37 S. 274[2]) sagt, bedingt für den Fall der verzögerten Zinszahlung erhöht. Wesentlich ist, daß auch die darauf zu entrichtenden Zinsen Teilbeträge des ursprünglichen Kapitals sind. Beachtenswert ist, daß die Zinszuschläge, deren Vereinbarung also gültig ist, bei unverhältnismäßiger Höhe auf Antrag des Schuldners gemäß § 343 durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden können.

Dieser Mehrbetrag bedeutet nicht gerade ein Entgelt für den Gebrauch der nicht rechtzeitig abgelieferten Summe. Es können die Schwierigkeiten in Betracht gezogen sein,

---

[1]) vgl. Staudinger zu § 247, 1; Planck zu § 248; Staub, Komm. z. HGB. 1907 Bd. 2 S. 1244.

[2]) Das RG. ist sich dessen bewußt, daß es mit dieser Entscheidung in Widerspruch zu Rechtsgrundsätzen steht, die in mehreren Urteilen des erkennenden Senats (vgl. Gruchots Beitr. Bd. 28 S. 242, Bd. 29 S. 881) sowie des früheren preuß. OTr. (Bd. 76 S. 99) ausgesprochen sind. Gegen die frühere Ansicht des RG., nach der die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall nicht rechtzeitiger Zinszahlung gegen das Verbot der Zinseszinsen verstieß und daher unzulässig war, vgl. Gruchots Beitr. Bd. 39 S. 542.

die dem Gläubiger bei nicht rechtzeitiger Zinszahlung hinsichtlich der Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeiten möglicherweise erwachsen.[1]) Er mag sich für den Fall sichern wollen, daß er bei unpünktlicher Entrichtung selbst in Zahlungsschwierigkeiten gerät und sich genötigt sieht, Geld zu einem höheren Zinssatz anderweitig zu verschaffen.

Steht übrigens dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bezw. nicht gehöriger, nicht rechtzeitiger Erfüllung zu, so ist §§ 340, 341 gemäß der verwirkte Zinszuschlag Mindestbetrag des Schadens. Bei Geltendmachung eines weiteren Schadens ist der Gläubiger beweispflichtig.

Ergebnis.

§ 28.

Der Rechtsgrund für das Bestehen der Hauptverbindlichkeit, der Grund für deren Vereinigung mit der Nebenverpflichtung auf Leistung von Zinsen ist für den Inhalt der Zinspflicht bedeutungslos.[2])

Die Hauptforderung bildet die Voraussetzung für die Entstehung des Zinsanspruchs, eine conditio sine qua non. Zum Betrage der Hauptschuld steht der Zinsbetrag in Beziehung. Werden die Zinsen als Kapitalsquoten aufgeführt, so ist darin die Gleichartigkeit mit dem geschuldeten Kapital bereits zum Ausdruck gebracht; ein neues Begriffsmerkmal wäre sie nicht zu nennen. Die Zinsen sind nicht nur Wertquoten.[3]) Zum Zeitablauf werden sie in Beziehung gebracht.[4])

Ihre Bezeichnung als Vergütung für den gewährten oder

---

[1]) RG. Bd. 37 S. 274.

[2]) vgl. Landsberg, Das Recht des BGB. 1904 1. Hlf. S. 330.

[3]) vgl. oben § 12.

[4]) vgl. oben § 13.

entbehrten Genuß trifft nicht ihr Wesen, sondern gibt nur einen Grund für die Leistungen an, und zwar in ungenauer Weise.[1]) In § 101, 2 BGB. werden die Zinsen neben der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses nicht als eine solche aufgeführt. Die Zinsen berücksichtigen, wie auseinandergesetzt, noch andere Interessen. Sie bieten dem Gläubiger eine Sicherungsprämie für die Gefahr des Kapitalsverlustes.[2]) In ihnen kann ein Entgelt des Gläubigers für Kosten und Mühe der Anschaffung des Kapitals enthalten sein.[3]) Sie können den Ersatz eines erlittenen Schadens verkörpern.[4])

Für den Gläubiger bedeutet ihre Entrichtung Einkünfte aus der Hauptforderung.[5])

Begrifflich sind also Zinsen, um es kurz zusammenzufassen, unter Berücksichtigung der Zeit bemessene Quoten einer daneben geschuldeten Quantität vertretbarer Sachen.

---

[1]) s. Petrażycki a. a. O. Bd. 2 S. 270.

[2]) vgl. oben § 26.

[3]) s. oben Provision § 13.

[4]) vgl. oben § 25.

[5]) vgl. oben §§ 15 u. 16; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 1 S. 43; Petrażycki a. a. O. Bd. 2 S. 275.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 4. September 1884 wurde ich, Harry Jacobus, jüdischer Religion, preußischer Staatsangehörigkeit, zu Posen als Sohn des dort wohnhaften Rentners Louis Jacobus und seiner Ehefrau Ida, geb. Pulvermacher, geboren. Ich besuchte das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich Ostern 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg i. B., München, Berlin und Breslau. Am 6. Juli 1908 bestand ich am Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Prüfung, am 14. Juli 1908 das Rigorosum. Am 6. August 1908 wurde ich als Referendar am Amtsgericht Wronke angestellt.